

UNIVERSITÄT BERN
DIES ACADEMICUS
30. NOVEMBER 1963

Das Recht als soziale Ordnungsmacht

Rektoratsrede von Prof. Dr. Hans Merz

Bericht über das Studienjahr 1962/63

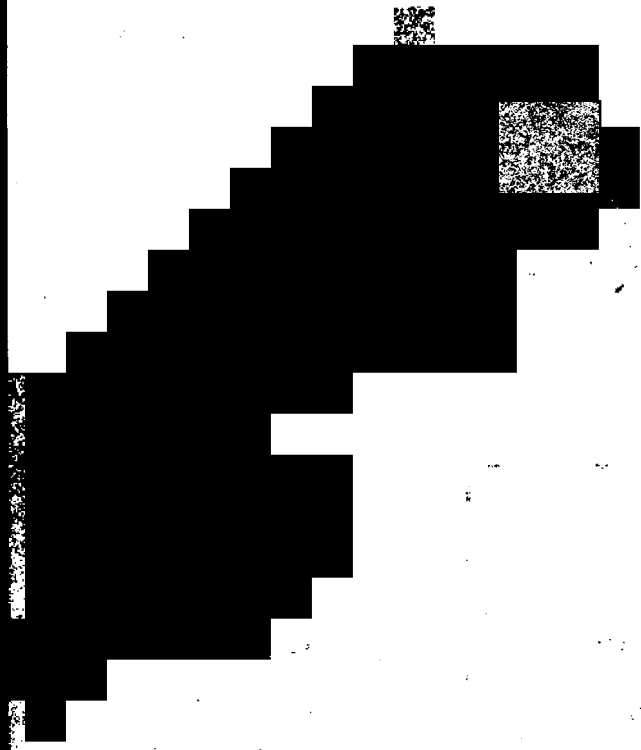
1. Oktober 1962 bis 30. September 1963

erstattet vom abtretenden Rektor Prof. Dr. Walter Feitknecht

UAB
JS

BUCHDRUCKEREI PAUL HAUPT AG BERN

1963



UNIVERSITÄT BERN
DIES ACADEMICUS

30. NOVEMBER 1963

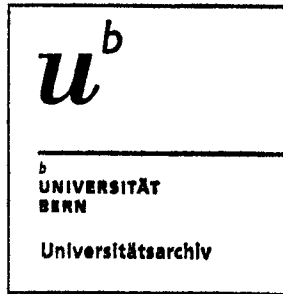
Das Recht als soziale Ordnungsmacht

Rektoratsrede von Prof. Dr. Hans Merz

Bericht über das Studienjahr 1962/63

1. Oktober 1962 bis 30. September 1963

erstattet vom abtretenden Rektor Prof. Dr. Walter Feitknecht



A-3353050

BUCHDRUCKEREI PAUL HAUPT AG BERN

UAB JS 1963 a

Printed in Switzerland

Copyright © 1964 by Paul Haupt Berne

Alle Rechte vorbehalten

Druck : Paul Haupt AG Bern

Das Recht als soziale Ordnungsmacht

Rektoratsrede 1963 von Prof. Dr. Hans Merz

I.

Fast von allen menschlichen Berufen können wir uns ein recht klares Bild machen, auch wenn wir sie nicht selber ausüben. Wir kennen zwar vielleicht das Tagewerk des Bauern nicht im einzelnen, nicht die Handgriffe des Uhrenarbeiters, die Tätigkeit des Bankangestellten. Wir wissen aber um die Bedeutung dieser Arbeit und um ihr Ergebnis. Wir schätzen und achten sie um dieses Ergebnisses willen, das uns lebensnotwendig ist, wie die tägliche Nahrung, oder zum mindesten nützlich, wie die Uhr und das Sparheft.

Dieser Wertschätzung erfreuen sich auch die meisten akademischen Berufe, vorweg die technischen und naturwissenschaftlichen und die Heilkunde, deren Unentbehrlichkeit im Erlebnis des Arztes am Krankenbett für jeden von uns einen früh geprägten unauslöschlichen Ausdruck findet. Und sollte etwa die seelsorgerische Aufgabe des Pfarrers und die pädagogische Tätigkeit des Lehrers in ihrer Bedeutung für Mensch und Gesellschaft nicht so augenfällig sein, so ist doch das Bild dieser Berufe im Volksempfinden fest und positiv verankert. Man vergegenwärtige sich nur die Rolle, die Pfarrer, Arzt und auch Lehrer im Werke Gotthelfs spielen.

Und nun der Jurist! Beim gleichen Gotthelf ein verächtlicher Rechtsverdreher, von altersher ein Paragraphenreiter, heute wie immer der Verwalter eines Ordnungsgefüges, das im besten Falle

als notwendiges Übel, häufig auch als Übel schlechthin angesehen wird, wahrer Gerechtigkeit und Billigkeit nur im Wege stehend. Zwar tönt es selten so unverblümt wie beim Rebellen Dick the butcher in Shakespeares Heinrich VI.: «The first we do, let's kill all the lawyers». Immerhin erklärte auch Hitler, «nicht eher ruhen» zu wollen, «bis jeder Deutsche einsieht, daß es eine Schande ist, Jurist zu sein»¹. Sehen wir aber ab von poetischer Lizenz und von verbrecherischer Hysterie, so können wir nüchtern feststellen, daß die Ausschaltung des Juristen von wirklicher Einflußnahme erstrebtes Ziel vieler ist. «Ich brauche keinen Juristen», meinte der amerikanische Multimillionär Morgan, «der mir sagt, was ich zu tun habe; ich brauche einen Juristen, der mir sagt, wie ich das tun soll, was ich zu tun beabsichtige»². In der Tat: Dem politische und wirtschaftliche Macht Suchenden ist der Jurist herzlich unerwünscht, will er mehr sein als bloßes Instrument des Vollzuges von Entscheidungen, die ohne ihn getroffen werden. Und das im Gesetz kundgegebene Recht selber wird oft genug in geringschätzigen Gegensatz zum gesunden Menschenverstand gestellt, der die allenfalls erforderlichen Ordnungsprinzipien unmittelbar zu erzeugen vermöge.

Eine derart von skeptischer Zurückhaltung getragene Einstellung gibt dem Juristen allen Anlaß, der Umwelt und insbesondere auch sich selber Rechenschaft abzulegen über seine Aufgabe in der Gesellschaft, über das Eigentliche und das Spezifische juristischer Tätigkeit.

II.

Juristische Arbeit kreist um das Recht. Wo und wie begegnet der Mensch dem Recht? Welche Ordnungsaufgabe kommt dem Recht im sozialen Leben zu? Die Beantwortung dieser Fragen

sollte ein anschauliches Bild vom Wesen des Rechts und vom Besonderen juristischer Bemühung um das Recht vermitteln.

Wir kommen mit dem Recht viel häufiger in Berührung als gemeinhin angenommen wird. Wir verlassen uns darauf, daß öffentliche Transportmittel nach festem Fahrplan und Preis zu unserer Verfügung stehen. Wir halten es für selbstverständlich, daß unseren Wohnungen Wasser, Gas und Elektrizität zugeführt wird, daß unsere Briefe befördert und unsere Telefonverbindungen hergestellt (und nicht abgehört) werden. Wer die Straße benützt, hat sich der Verkehrsregelung zu unterziehen, die ihm vorschreibt, wo und wann er als Fußgänger die Fahrbahn betreten darf, wie er als Fahrzeugführer zu kreuzen und zu überholen habe, wo und wie lange ihm das Abstellen seines Fahrzeuges erlaubt ist. Die ganze berufliche Arbeit ist durch ein dichtes Netz von Rechten und Pflichten geregelt — bald von den Beteiligten frei vereinbart, bald obrigkeitlich verfügt —, die sich mit Arbeitszeit und Entlohnung, mit den Ansprüchen bei Krankheit oder Militärdienst, mit Freizeit und Ferien befassen, für die Arbeit Jugendlicher Besonderes vorschreiben, Schutzmaßnahmen im industriellen Betrieb verfügen.

Werfen wir einen Blick auf den Lebenslauf des Menschen. Schon bei der Geburt stellt sich die Frage nach dem Namen. Den Familiennamen bestimmt zwingend die Abstammung. Sollen Änderungen zugelassen werden, etwa für den Träger der gutbernischen Namen Ochsenbein oder Dumermuth, der in Basel oder in der Ostschweiz schlecht verhehltem Spott begegnet, oder aus familiären Gründen, weil nach einer Scheidung das Kind und die Mutter, der es zugeteilt worden ist, nicht den gleichen Namen tragen? Wie steht es mit der Schulpflicht der Kinder, wie mit der Schuldisziplin? Kann die Schule den Mädchen verbieten, in Skihosen zu erscheinen, Schmuck zu tragen, den Lip-

penstift zu gebrauchen? Sind die Hausdienstwochen obligatorisch? Wie ist die Militärdienstpflicht geregelt? Gewährleistet die Gemeinschaft Berufswahlfreiheit? Sind Fähigkeitsausweise für bestimmte Berufe erforderlich? Darf ein numerus clausus verfügt werden? Aus polizeilichen Gründen — etwa für Wirtschaften — oder lediglich zu dem Zwecke, die bereits in diesem Erwerbszweig Tätigen vor unerwünschter Konkurrenz zu bewahren? Ist dem Erfinder durch Schutz vor Nachahmungen ein Monopol an seiner Erfindung zu gewähren oder verlangen die Interessen der Allgemeinheit möglichst rasche und durch Monopolgebühren nicht belastete Verbreitung des technischen Fortschritts? Ehe- und familienrechtliche Vorschriften befassen sich mit der Ehefähigkeit und mit den Ehehindernissen, mit den persönlichen Wirkungen der Ehe — darf die Frau nur mit Einwilligung des Mannes einen Beruf ausüben? —, mit der vermögensrechtlichen Stellung der Gatten. Wie sind die geselligen, wie die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse der Menschen zu behandeln? Wie erfolgt ihre Willensbildung? Wer tritt für sie auf? Darf die Mehrheit den ursprünglichen Zweck des Zusammenschlusses ändern, darf sie Mitglieder ausschließen? Die Sorge für den Lebensabend führt zu Pension und Versicherung auf privater und staatlicher Grundlage. Der Tod schließlich stellt die Frage nach dem weiteren Schicksal der irdischen Güter des Dahingegangenen.

Alle diese Vorschriften, die besagen, was der Mensch tun könne und was er zu unterlassen habe, sind Rechtsnormen. Ihre regulierende Funktion wird besonders deutlich in außerordentlichen Situationen, in welchen die Interessen aufeinanderprallen. Darf der Arbeitnehmer, der blauen Montag macht, fristlos entlassen werden? Muß sich der Kino- oder Theaterkritiker gefallen lassen, daß ihm — und nur ihm — keine Eintrittskarte verkauft und der Zutritt verweigert wird? Soll die als Lebens-

gemeinschaft gedachte Ehe aufgelöst werden können, weil die Partner sich nicht mehr vertragen?

Und — wenn schon Vorschriften über das Leben in der Gemeinschaft erforderlich sind — wer stellt sie auf und wer wendet sie an? Wie ist der Widerspenstige zu behandeln, der seine Schulden nicht zahlt, den Militärdienst verweigert, einen Mord begeht?

Schließlich: Sind auch die Staaten selber in ihrem gegenseitigen Verhältnis solchen Rechtsvorschriften unterworfen? Gelten sie gleicherweise für große und kleine Länder, für Amerika und für Liechtenstein?

III.

1. Dieser bunte Ausschnitt aus einem fast unübersehbaren Wirrwarr von Fragen und Hinweisen soll die Ubiquität des Rechts im menschlichen Leben deutlich machen. Kaum ein Schritt, kaum eine Handlung, an der nicht Sollensvorschriften beteiligt sind, die auf eine besondere Ordnung, die Rechtsordnung, zurückgehen. In dieser Hinsicht läßt sich mit Savigny sagen: «Das Recht hat kein Dasein für sich, sein Wesen vielmehr ist das Leben der Menschen selbst, von einer besonderen Seite angesehen»³.

Sehen wir näher zu, so stellen wir an Hand unserer kleinen Blütenlese von Beispielen fest, daß sie alle es mit dem Menschen als sozialem Wesen zu tun haben, mit dem Menschen in der kleinen natürlichen Gemeinschaft der Familie, in den Zweckzusammenschlüssen von Vertrag und Verband, in Gemeinde, Kanton und Bund. Das Recht erscheint derart als soziale Ordnungsmacht. Es will das Zusammenleben der Menschen ordnen, den

menschlichen Willen so lenken, daß die Gemeinschaft nicht Schaden leidet.

Wenn wir dem Recht Ordnungsfunktion zuweisen, setzen wir voraus, daß seine Vorschriften nötigenfalls erzwungen werden können. Vermag unmittelbarer Zwang die Rechtsverletzung nicht zu verhindern, wird durch Androhung von Bestrafung mittelbarer Zwang ausgeübt und der Rechtsbrecher angehalten, den angerichteten Schaden zu ersetzen. Die Rechtsordnung ist notwendigerweise eine Zwangsordnung.

Gebote und Verbote einer Zwangsordnung sollten eindeutig erkennbar sein, für jedermann gleichlautend. Wie könnte anders verlangt werden, daß jederman sie befolgt? Das Recht bedarf somit der Positivierung. Im Gesetz vor allem ist dem Bürger in möglichst unmißverständlicher Formulierung kund zu tun, was von ihm verlangt wird, mit was er zu rechnen hat.

2. Das Recht ist eine Zwangsordnung. Es ist jedoch nicht nur Zwangsordnung. «La justice sans force est impuissante» sagt Pascal; «la force sans justice est tyrannique. La justice sans force est contredite, parce qu'il y a toujours des méchants; la force sans la justice est accusée. Il faut donc mettre ensemble la justice et la force et pour cela faire que ce qui est juste soit fort ou que ce qui est fort soit juste»⁴. Im Recht liegt die Idee der Gerechtigkeit. Es muß, seinem Wesen nach, den Anspruch erheben, «richtig» zu sein.

Den gleichen Anspruch auf «Richtigkeit» erhebt auch eine andere Kraft, die Einfluß auf den menschlichen Willen und auf das menschliche Verhalten verlangt. Ich denke an das Sittengesetz, an die Forderungen der Moral. Welches ist das Verhältnis von Recht und Moral? Wie verhalten sich Rechtsgebot und Sittengesetz zueinander? Es gilt zu unterscheiden.

In gewissen Fällen ist eine völlige Beziehungslosigkeit der beiden Ordnungskräfte festzustellen. Ob auf der Straße rechts oder

links gefahren werden soll, entzieht sich moralischer Beurteilung. Umgekehrt verzichtet das Recht als soziale Verhaltensordnung weitgehend darauf, das bloße Denken, Fühlen und Wollen zu erfassen. Vor der Moral haben sich auch die Gedanken, vor dem Recht hat sich nur das äußere, eben das soziale Verhalten zu verantworten.

Es ist allerdings bereits eine Frage der «Richtigkeit» — also eines nach ethischen Prinzipien wertenden Maßstabes —, ob das Recht auf den Zugriff in die ureigene Sphäre des Gewissens verzichten soll. Wir bejahen grundsätzlich diesen Verzicht. Der moderne Rechtsstaat abendländischer Prägung schreibt nicht rechtlich ein bestimmtes Glaubensbekenntnis vor, auch dann nicht, wenn er sich ausdrücklich als christlichen Staat bezeichnet. Totalitäre Auffassungen gingen und gehen weiter. Sie wollen den ganzen Menschen, auch seine Gesinnung, rechtlich erfassen.

Kehren wir zum Recht als der Ordnung des äußeren Verhaltens zurück, so stellen wir fest, daß die überwiegende Mehrzahl seiner Regeln materiell vom gleichen Richtigkeitsanspruch geprägt sind wie das Sittengesetz. Mord und Totschlag, Diebstahl und Betrug widersprechen der Moral und der Gerechtigkeit. Es entspricht sittlicher Forderung, daß jedermann rechtsfähig ist, daß einem elternlosen Kind ein Vormund bestellt werden muß. Es ist eine Frage ethisch-rechtlicher Wertung, ob das Stimm- und Wahlrecht in der Demokratie allen Erwachsenen oder nur den Männern zusteht, in welchem Maße die Privatsphäre gegen die immer hemmungslosere Zudringlichkeit moderner Publizität in Wort, Bild und Ton zu schützen sei, ob zu Schadenersatz auch verpflichtet werden könne, wer trotz umsichtigen Verhaltens und ohne jedes Verschulden einen andern geschädigt hat.

Zwischen ausschließlich ethisch geprägtem und rechtlich orientiertem Richtigkeitsdenken ergeben sich freilich recht oft

wesentliche inhaltliche Unterschiede. Das sittliche Prinzip der Eihe entspricht der abendländisch-christlichen Moral und ist in der abendländischen Welt auch ein Rechtsprinzip geworden. Aus dem Wesen der Eihe ergibt sich das Postulat der lebenslänglichen Dauer und damit der Unauflösbarkeit. Der Blick in die Wirklichkeit zeigt, daß die der wahren Ehe zugrundeliegende Gemeinschaft zerbrechen kann, daß die Beteiligten und manchmal auch die Kinder unter der Weiterführung einer inhaltlosen Ehe mehr leiden als unter ihrer Auflösung. Daraus erklärt sich, daß die meisten Rechtsordnungen die Scheidung zerütteter Ehen zulassen. Selbst die katholische Auffassung, die am Stabilitätsprinzip nicht nur für die Ehe als soziale Institution, sondern für jede konkrete Ehe festhält, trägt den Lebensverhältnissen durch ein ausgebautes System von Nichtigkeitsgründen und durch die Anerkennung einer das Band der Ehe nicht berührenden faktischen Trennung der Ehegatten Rechnung; sie muß zudem in Kauf nehmen, daß das Konkubinat als Dauergemeinschaft von Partnern, die nicht scheiden können, stärker in Erscheinung tritt.

Ein zweites Beispiel aus einem ganz andern Lebensgebiet zum Unterschied rechtlicher und moralischer Wertung: Alle Rechtsordnungen kennen Verjährungs- und Verwirkungsvorschriften. Der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens, auf Bezahlung von Schadenersatz für eine Körperverletzung, auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes kann nach Ablauf bestimmter Fristen rechtlich nicht mehr durchgesetzt werden. Der Gesetzgeber läßt sich von der Erwägung leiten, daß langdauernde Untätigkeit des Berechtigten darauf schließen lasse, mit seinem Anspruch sei etwas nicht in Ordnung. Deshalb wird ein lediglich an den Zeitablauf geknüpfter formaler Untergangsgrund der Erzwingbarkeit geschaffen, welcher den Schuldner weiterer Beweise enthebt und der Rechtsprechung die nötige Sicherheit

gibt. Im Einzelfall kann es höchst stoßend wirken, daß ein Schuldner sich durch bloße Berufung auf die gestern eingetretene Verjährung seiner Verpflichtung zu entziehen vermag. Der Grundsatz ist aber für die Überblickbarkeit und Klarheit der rechtlich geregelten sozialen Beziehungen, für das, was wir als Praktikabilität des Rechts bezeichnen, so bedeutsam, daß keine Rechtsordnung auf ihn verzichten könnte. Mit einem militärischen Bild verdeutlicht: Der Gläubiger, der zufolge solcher Fristversäumnis seine begründete Forderung verliert, ist ein Vorposten, der zum Schutz der Hauptstellung sein Leben opfert, zum Schutze der Vielen nämlich, welche der Fristablauf vor Behelligung mit zweifelhaften Ansprüchen bewahrt.

Die Hinweise zeigen, daß der Maßstab der Moral strenger und höher ist, daß er ins Unbedingte zielt. Der Maßstab des Rechts ist auf Verwirklichung im Diesseitigen und Irdischen gerichtet. Er zieht menschliche Unvollkommenheiten in Betracht und will, wenn das Beste und Höchste doch nicht erreichbar ist, wenigstens eine erträgliche Ordnung schaffen. Als man Solon fragte, ob er seinen Bürgern die besten Gesetze gegeben habe, antwortete er: Die besten schlechterdings nun freilich nicht, aber doch die besten, deren sie fähig waren⁵.

Die Antwort auf die alte Frage, ob dem Recht oder dem Gewissen der Vorrang zustehe, kann — zum mindesten im Grundsätzlichen — keine Schwierigkeiten bereiten. Schon die Einsicht in die unausweichliche Subjektivität jeder menschlichen Wertung führt zum Vorrang der Rechtsregel. Sie beruht zwar auch auf subjektiver Grundlage, strebt jedoch eine überindividuelle zwischenmenschliche Regelung an, die preisgegeben würde, fiel der Vorrang des Rechts dahin. Die positive Ordnung des Rechts muß ihrem Wesen nach trotz inhaltlicher Unvollkommenheit verbindlich sein. Exemplarisch das sokratische Beispiel! Sokrates lehnt die von Kriton vorbereitete Flucht ab, weil

die Vereinbarung zwischen den personifizierten Gesetzen der Stadt und ihm, dem Bürger, dahin geht, «sich zu fügen, welche Urteile das Gericht der Stadt auch immer fällen mag». Der unschuldig Verurteilte geht in den Tod, «auf daß die ewige Macht des Rechts von ihm bestätigt, nicht von ihm angetastet werde»⁶.

Daß es allerdings eine Grenze des Vorrangs ungerechter Ordnung gibt, hat uns das 20. Jahrhundert erneut vor Augen geführt. Der Staat, der das Verbrechen sanktioniert, kann den Vorrang der Verbindlichkeit seiner Gesetze mit Fug nicht beanspruchen.

3. Eine weitere Besonderheit des Rechts, das wir als soziale Ordnungsmacht erkannt haben, liegt darin, daß rechtliche Regelung des Gemeinschaftslebens und Durchsetzbarkeit dieser Regelung eine gewisse Schematisierung verlangen. Die Rechtsordnung muß überblickbar sein. Dieses Erfordernis der Rechts- und Verkehrssicherheit kann in Gegensatz treten zum Gerechtigkeitsgehalt einer Ordnung. Die Auseinandersetzung zwischen Richtigkeit und Rechtssicherheit ist jedoch — wie die ihr verwandte zwischen dem Recht als Zwangsordnung und als gerechte Ordnung — dem Wesen des Rechts immanent.

«Les lois ne doivent point être subtiles», sagt Montesquieu⁷. Dieser Mangel an «Subtilität», dieser Hang und dieser Zwang zur Bildung durchsetzbarer Regeln gibt dem juristischen Denken seine besondere Prägung und liegt wohl auch zu einem guten Teil dem an die Adresse der Juristen gerichteten Vorwurf zugrunde, wahrer Gerechtigkeit und Billigkeit nur im Wege zu stehen.

Man kann die Notwendigkeit rechtlicher Regelbildung vorerst rein praktisch begründen. Zweifellos haben die Automobilisten, die zwischen Bahnhof und Bärengraben einen Parkplatz suchen, Gründe sehr verschiedenen Gewichts, dies zu tun. Der möchte einen Schoppen trinken, jener Zigaretten kaufen, der dritte Geld auf die Bank tragen, der vierte schließlich ist zu einer für sein

weiteres Fortkommen entscheidenden Besprechung eingeladen. Gleichwohl gelten für sie alle die gleichen Beschränkungen. Differenzierungen lassen sich nur sparsam und wiederum schematisierend vornehmen — etwa zugunsten der Ärzte schlechthin, gleichgültig ob das Fahrzeug zu einem Krankenbesuch oder zu einem andern Zweck verwendet wird —, soll nicht die Kontrolle unmöglich, der Mißbrauch zur Gewohnheit werden und deshalb die täglich mühsam zu erkämpfende Verkehrsordnung in ein Verkehrschaos münden. — Es ist eine schematische Regel, welche das Mündigkeitsalter auf zwanzig Jahre festlegt und dem nur einen Tag vor dem zwanzigsten Geburtstag abgeschlossenen Vertrag die verpflichtende Wirkung versagt, die ihm einen Tag später zugekommen wäre, obwohl niemand behaupten will, gerade dieser Tag habe dem Zwanzigjährigen das Maß an Einsicht und Erfahrung verschafft, das seine Verpflichtungsfähigkeit, sein Wahl- und Stimmrecht in öffentlichen Angelegenheiten zu bejahen gestattet. Würde aber auf diese formale Schematisierung verzichtet, so müßte im Einzelfall an Hand materieller Kriterien untersucht werden, ob Verpflichtungsfähigkeit und Stimmrecht zuerkannt werden dürfen. Das erforderte nicht nur zeitraubende und kostspielige Vorkehrungen — etwa staatsbürgerliche Prüfungen —, sondern leistete auch zweifelhaften Manövern Vorschub. Die staatsbürgerliche Prüfung kann in den Dienst der Ausschaltung gewisser Teile der Bevölkerung gestellt werden, wie etwa die Handhabung des illiteracy-test in den amerikanischen Südstaaten zeigt; auf die eigene mangelnde Einsicht würde sich berufen, wer erkennt, daß sich ein abgeschlossener Vertrag ungünstig auswirkt. Wir sehen, zu weit gehende Differenzierung beeinträchtigt den Ordnungsgehalt einer Regelung und vermag schließlich auch ihren angestrebten Gerechtigkeitsgehalt auszuhöhlen. So ist das oft zitierte und fast erschreckend klingende Gothewort zu verstehen: «Es liegt nun einmal in

meiner Natur: ich will lieber eine Ungerechtigkeit begehen als Unordnung ertragen»⁸.

4. In zunehmendem Maße wird in neuerer Zeit das Erfordernis der Praktikabilität des Rechts mißachtet⁹. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, daß die zu ordnenden Lebensverhältnisse in der sich entwickelnden Massengesellschaft unübersichtlicher geworden sind, daß Menschen und Interessen häufiger aufeinanderprallen. Vor allem ist aber auch der Einfluß der in Gruppen zusammengeschlossenen Interessenten auf Gesetzgebung und Rechtsanwendung gestiegen. Der unmittelbar Interessierte und Betroffene sieht vorwiegend und oft ausschließlich nur noch sein Anliegen und seinen Sonderfall. Sie will er geregelt und berücksichtigt wissen, in kasuistisch umschriebenen Sonderbestimmungen, die oft genug mit der großzügiger konzipierten bestehenden allgemeinen Regelung kaum mehr in Einklang gebracht werden können. Und gelingt es nicht, die Sonderbegehren durchzusetzen, wird umgekehrt auf eine faßbare Wertung verzichtet und im unverbindlich gemeinten Hinweis auf behördliches Ermessen, auf die Billigkeit, auf das allgemeine Wohl versucht, die normative Regelung zu hintertreiben¹⁰.

5. Daß eine durchsetzbare Rechtsordnung einem gewissen Schematismus ruft, einer Regelung somit, die generelle und abstraktive Formulierungen verwendet, will keineswegs heißen, die Anwendung derart aufgestellter Rechtssätze auf Lebenssachverhalte erfolge in formaler, ausschließlich axiomatisch-deduktiver Methode. Die Photographie der Filmdiva, des Sportmannes oder des Politikers ist ungefragt zu Reklamezwecken verwendet worden. Ob der Verantwortliche das Reklamematerial zu vernichten und Schadenersatz zu bezahlen habe, ist auf Grund von Art. 28 des Zivilgesetzbuches zu beurteilen, der lautet: Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung und im Falle

des Verschuldens auf Schadenersatz klagen. Die hier und bei jeder Rechtsanwendung zu vollziehende logische Abteilung vom abstrakten Obersatz (Art. 28 ZGB) zum konkret vollziehbaren Untersatz (Vernichtung bestimmter Prospekte, Verurteilung zu 20 000 Franken Schadenersatz) hat so viel wertenden Gehalt, daß das rein Deduktive in den Hintergrund tritt. Eindeutigkeit und Selbstverständlichkeit sind in aller Regel erst Ergebnisse der Auslegung. Auch der nächstliegende Sinn bedarf — wie August Egger feststellt¹¹ — der Überprüfung.

So steht im Mittelpunkt juristischer Tätigkeit die Interpretation. Sie befaßt sich — wie die theologische und die literarische Interpretation — mit dem Verstehen eines Textes, mit dem Erfassen der geistigen Bedeutung seines Sinnes. Auf die Lehren der allgemeinen Hermeneutik, auf ihre weitgehende Übereinstimmung mit der juristischen Auslegungslehre kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden¹². Zu betonen ist dagegen das Besondere juristischer Interpretation, das in ihrem normativen Charakter zu erblicken ist. Sie hat eine Ordnung auszulegen und sie tut dies einzig und allein zu dem Zweck, gerechte Entscheidungen des Einzelfalls in der Praxis der Rechtsanwendung vorzubereiten. Damit gewinnen von den verschiedenen Auslegungsgesichtspunkten der Canon der Einheit und derjenige des inneren Sachzusammenhanges eine besondere Bedeutung. Der einzelne Rechtssatz läßt sich nicht isoliert betrachten. Er steht in einem Gefüge von Ordnungsvorstellungen, Zwecken und Wertungen. Diese sind zum Teil im Gesetz oder in der übergeordneten Verfassung kundgegeben. Sie ergeben sich zu einem andern Teil aus außerrechtlichen sozialen Ordnungen, auf welche die Rechtsnorm allenfalls verweist, wie gute Sitte, Treu und Glauben, Verkehrssitte und Handelsbräuche. Sie müssen schließlich in manchen Fällen von der Rechtsanwendung unter Berücksichtigung dieser Zusammenhänge neu entwickelt werden, um die

vom Leben in unüberblickbarer Fülle aufgeworfenen neuen Probleme zu meistern.

Dieses Ordnungsgefüge leitet den Richter und zwingt ihn zur Regelbildung und zum Verzicht auf den bloßen Billigkeitsentscheid im Sinn des hier und jetzt gerade Angemessenen. Es leitet ihn insbesondere auch dort, wo das positive Gesetzesrecht Lücken aufweist. Die Formulierung des Art.1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der Richter habe, wo ihn Gesetz und Gewohnheitsrecht im Stiche lassen, nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, hat Epoche gemacht. Ihre eigentliche Bedeutung liegt in der Verweisung auf eine Regel, in der Ablehnung des Billigkeitsentscheidens, der sich nicht als Ausdruck eines Grundsatzes zu rechtfertigen vermag.

6. Man möchte versucht sein, diesem Postulat der Schematisierung und Regelbildung entgegenzuhalten, daß ja keine Lebenssituation der andern gleiche und daß somit die unverlierbare Individualität des Einzelfalles auch einer Individualität der Entscheidung rufe. Der Richter habe somit nur die Fülle der Einzelumstände zu würdigen und nicht im Hinblick auf eine typisierende Norm bestimmte Tatbestandsmerkmale als rechts-erheblich zu bezeichnen, andere nicht zu beachten.

Das könnte in der Tat höchste Gerechtigkeit sein — aber nicht in irdischer Hand und nicht nach dem Wesen irdischer Gerechtigkeit. Die wissenschaftliche Lehre des Dezisionismus war bezeichnenderweise Begleiterscheinung des dritten Reichs. Max Weber skizziert in seiner Rechtssoziologie die Geschichte und das Wesen der Kadijustiz, von den attischen Volksgerichten und den salomonischen Urteilen über Sancho Pansa als Statthalter und die Kabinettsjustiz des Absolutismus bis zur modernen Strafrechtspflege durch die Geschworenengerichte¹³. Diese Justiz ist nicht notwendig inhuman. Sie vermag, wie das Beispiel Harun al Raschids zeigt, souverän den Guten zu belohnen und

den Bösen zu bestrafen. Sie gibt jedoch noch in dieser eher die Ausnahme bildenden Ausgestaltung dem ihr Unterworfenen das Gefühl völliger Ohnmacht und Unsicherheit. Sie kennt — wie die «sozialistische Gesetzlichkeit» marxistisch-leninistischer Prägung — keine Gleichheit vor dem Gesetz, sondern führt zur Differenzierung und Diskriminierung großer Teile der Bevölkerung¹⁴. Der Richter, der auf Regelbildung verzichtet und einen bloßen Billigkeitsentscheid fällt, betritt einen abschüssigen Weg, der in gradueller Abstufung bis zu nackter Willkür führen kann. «Dans les états despotiques» — sagt Montesquieu — «il n'y a point de loi: le juge est lui même sa règle»¹⁵.

Wenn mit erneutem Nachdruck auf die Notwendigkeit der Regelbildung und damit der Systematisierung hingewiesen wird, ist gleicherweise daran zu erinnern, daß nicht ein deduktives System gedacht ist, dessen Ableitungszusammenhang formelmäßig darstellbar wäre. Gemeint ist ein weiterer Systembegriff, eine Stoffgruppierung nach Ordnungsgesichtspunkten, die häufig nicht in ein eindeutiges Verhältnis der Über- und Unterordnung zu bringen sind, die aber doch auf erkennbaren und somit vergleich- und wägbaren Wertungen beruhen. Diesen Systemgedanken «eines inneren Begründungszusammenhangs der Rechtssätze» kann die Jurisprudenz nie preisgeben. Sie gäbe anders ihren Wissenschaftscharakter und — was schwerer wiegt — das Wesen des Rechts preis, weil es Grundhypothese aller Wissenschaft ist, daß eine «dem Denken erfaßbare Struktur die geistige und die materielle Welt beherrsche», und weil das Wesen der Gerechtigkeit verlangt, im Hinblick auf eine jeweilige bestimmte Form des sozialen Lebens «in einer Summe rationaler Prinzipien» erfaßt zu werden¹⁶.

Ob göttliche Gerechtigkeit der Regelbildung entraten kann¹⁷, das zu beurteilen kann nicht Sache des Juristen sein. Es darf vielleicht an Schillers Feststellung erinnert werden¹⁸, daß der

eigentümliche Charakterzug des Christentums, der es von allen übrigen monotheistischen Religionen unterscheidet, «in nichts anderem als in der Aufhebung des Gesetzes oder des Kantischen Imperativs» beruhe, an dessen Stelle es «eine freie Neigung» gesetzt haben wolle, und so mag christliches Rechtsdenken der Einzelfallgerechtigkeit näher stehen als der Normgerechtigkeit des Regeldenkens¹⁹. Ist aber diese freie Neigung nicht die Liebe, die der Römerbrief als «des Gesetzes Erfüllung» bezeichnet²⁰? Ist sie nicht ein Akt, der Willkür und Gnade vereinigt und der sich mit irdischer Gerechtigkeit überhaupt nicht vergleichen läßt? Wird diese Frage bejaht, so kann sich auch christliches Rechtsdenken für die diesseitige Ordnung, die allein den Juristen als Juristen angeht, mit der Gesetzmäßigkeit irdischer Gerechtigkeit abfinden^{21 22}.

7. Wer bisher geglaubt hätte, Rechtssetzung und Rechtsanwendung seien eine Sache gesunden Billigkeitsdenkens, am besten aufgehoben beim Nichtjuristen, der unverbildet den konkreten Einzelfall würdigt und entscheidet, sollte — so möchte ich hoffen — nachdenklich geworden sein. Das Wissen um die soeben gekennzeichneten System- und Wertungszusammenhänge, um den geschichtlichen Ursprung, das Wachsen und den Bedeutungswandel der Begriffe und Institute, die Kontrolle in der Rechtsvergleichung, die Rücksichtnahme auf Stabilität, auf Rechtssicherheit und auf Praktikabilität, das alles läßt sich nur auf der Grundlage solider wissenschaftlich-fachlicher Schulung erreichen. Der Radioapparat, der Kühlschrank werden vom Fachmann konstruiert und unterhalten. Was für Radio und Kühlschrank gilt, sollte wohl auch für die Rechtsordnung billig sein²³, wobei der Jurist, wie der Radio- und Kühlschranktechniker, dem genialen Bastler gern auch einen Platz freihält. Über die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Juristen und dem

besonderen Kenner bestimmter Lebensgebiete wird noch ein Wort anzubringen sein.

Vorerst ist beizufügen, daß am Prozeß der Neubildung, Fortbildung und Anwendung des Rechts, der als ein innerlich zusammenhängendes Ganzes anzusehen ist, alle juristischen Berufe teilhaben, in erster Linie der Richter, ferner der Verwaltungsjurist, der Anwalt und insbesondere auch die Wissenschaft. Es ist in der Tat, wie Karl Engisch in seiner «Einführung in das juristische Denken» bemerkt²⁴, «der fast einzigartige Vorzug der Rechtswissenschaft unter den Kulturwissenschaften, nicht neben oder hinter dem Recht einherzugehen, sondern das Recht selbst und das Leben im und unter dem Recht mitgestalten zu dürfen». Der schon von Savigny im Zusammenhang mit der Ablehnung des Kodifikationsprogramms Thibauts entwickelte Gedanke, die Rechtswissenschaft als Gemeingut der Juristen mache den Juristenstand zu einem «Subjekt für lebendiges Gewohnheitsrecht, also für wahren Fortschritt», ist auch unter der Herrschaft der Gesamtkodifikationen lebendig geblieben²⁵.

8. Das Gesagte bedarf der Präzisierung im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren. Die Gesetzgebung ist nicht den Juristen, sondern den Räten und (mit dem Instrument von Referendum und Initiative) dem Volk vorbehalten. Das will, wie ein Blick auf die Entstehungsgeschichte aller Gesetze zeigt, nicht heißen, daß Vorbereitung und Ausarbeitung durch das Parlament als solches oder gar durch das Volk stattfinden. Hat sich die Einsicht in die Regelungsbedürftigkeit eines bestimmten Gebietes durchgesetzt oder liegt ein parlamentarischer Auftrag vor, so werden die Entwürfe durch die Verwaltung, regelmäßig im Zusammenwirken mit Expertenkommissionen, aufgestellt. In wichtigen Bereichen sind sodann die Kantone und die Wirtschaftsverbände anzuhören. In diesem Vorbereitungsverfahren wäre eine andere Arbeitsteilung als die heute häufig übliche an-

gezeigt, derart nämlich, daß die in den Kommissionen sitzenden Vertreter von Interessengruppen als Experten hinsichtlich der tatsächlichen Verhältnisse und der im Streite liegenden Interessen anzusehen wären. Die vorläufige Würdigung dieser Interessen, die Prüfung der Vereinbarkeit vorgeschlagener Lösungen mit der bestehenden Ordnung dagegen sollte Sache von Juristen sein, die nicht als Gruppenvertreter anzusehen sind²⁶. Dem Parlament und schließlich dem Volk bleibt es vorbehalten, die zugrundeliegenden Wertungen zu bestimmen, wobei das Parlament sicher gut beraten ist, wenn es zur Wahrung des Gesamtzusammenhangs auf die Stimme seiner eigenen und der außenstehenden sachkundigen und unabhängigen Juristen hört²⁷.

9. Die Ubiquität des Rechts, sein normatives Wesen, beides macht den Juristen — nach römischem Vorbild, wie der Romanist Puchta sagt — zum «Unterhändler zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und dem Leben»²⁸. Weil diese Aufgabe nicht eine bloß deduktive, sondern eine wertende ist, setzt sie ausreichende Kenntnis aller Lebensverhältnisse voraus. Nicht daß der Jurist sich nun zum dilettierenden Alleswisser aufzuwerfen hätte. Er wird sich nicht selten die reale Kenntnis der Dinge und der Zusammenhänge vom Fachmann darlegen lassen. Der Arzt ist es, der ihm sagt, ob sich ein neu entdeckter Blutfaktor mit Sicherheit dominant von den Eltern auf die Kinder vererbt, was gestattet, die Vaterschaft eines Mannes auszuschließen, welcher den beim Kind vorhandenen, der Mutter aber fehlenden Faktor auch nicht aufweist. Der Automobilexperte rekonstruiert das technische Geschehen eines Unfalls. Der Psychiater untersucht den Geisteszustand eines Verbrechers im Hinblick auf seine Zurechnungsfähigkeit, eines zu Bevormundenden bezüglich Bestehens einer Geisteskrankheit.

Das sind aber immer nur einzelne Etappen des Prozesses der Rechtsanwendung²⁹. Die meisten erkennenden und alle wertenden Schritte hat der Jurist selber zu tun. Er *muß* sie selber tun, weil, die in der Rechtsanwendung liegende Subsumtion von Rechtsfällen unter Rechtssätzen eine begriffliche Vorformung der Lebensvorgänge verlangt. Sie geht, entsprechend der sozialen Aufgabe des Rechts, von einem «natürlich-sozialen» Weltbild aus. «Die natürliche Welt, in der sich die rechtserheblichen Vorgänge abspielen und auf die darum die juristischen Begriffe hinführen und abzielen, ist . . . nicht grundsätzlich die naturwissenschaftlich gesehene Welt der Atome, Protonen, Elektronen, elektromagnetischen Felder und Schwingungen, auch nicht die Welt physiologischer und biologischer Prozesse, nicht einmal die Welt der einfachen «Empfindungen» im Sinne der wissenschaftlichen Psychologie, . . . sondern sie ist die Welt des modernen Kulturmenschen, wie er sie im Alltag erlebt und versteht»³⁰. Es ist eine wertbezogene Welt, in welcher wir den Nachbarn mit Einwirkungen durch «lästige Dünste» zu verschonen haben — nicht mit den Auswirkungen näher umschriebener chemischer Vorgänge —, in welcher der Begriff der Sache nicht von einer bestimmten physikalischen Beschaffenheit abhängt, sondern von der Möglichkeit, unter Ausschluß anderer dem menschlichen Gebrauch zu dienen, was auch etwas so Unkörperliches wie die Elektrizität zur Sache macht. Dieser Rückbezug der Lebensvorgänge auf eine im Recht kundgegebene Wertordnung erklärt und verlangt juristische Formung des Sachverhalts durch Bestimmung der «rechtserheblichen» Tatsachen im Hinblick auf die möglicherweise anwendbaren Rechtssätze; er verlangt zugleich juristische Interpretation der Rechtssätze durch Bestimmung ihres Wert- und Sinngehaltes im Hinblick auf die allenfalls unter sie fallenden Tatbestände.

So erfährt etwa die lapidare Feststellung des Zivilgesetzbuches «Geistesranke sind in keinem Falle ehelähig» durch den Zweckgedanken die erforderliche Einschränkung. Wo keine ausgeprägte Gefährdung der ehelichen Gemeinschaft und auch keine Wahrscheinlichkeit der Vererbung besteht, wird die Eheschließung gestattet, obwohl im medizinischen Sinn zweifellos eine Geisteskrankheit vorliegt.

10. Das bisher entworfene Bild vom Wesen des Rechts und von der Aufgabe des Juristen hat den Ordnungsgehalt in den Vordergrund gestellt und damit vielleicht der Auffassung Vorschub geleistet, das Recht sei nichts anderes als Zwangsreglementierung, freilich orientiert an der Idee der Gerechtigkeit, aber doch obrigkeitlich zumessend, was dem Einzelnen und der Gesamtheit fromme. Das war die Meinung des polizeistaatlichen Absolutismus, das ist die Meinung totalitärer Staaten. Es kann nicht unsere Meinung sein, weil es dem Wesen des Menschen widerspricht. Das oft mit naivem Pathos und nicht selten zu unverhüllt egoistischen Zwecken vorgetragene Bekenntnis zur Selbstbestimmung des Menschen bedarf allerdings der Begründung und näheren Umschreibung, die hier nur gerade angedeutet werden kann.

Ausgangspunkt ist dasjenige, was heute von Soziologen und Naturwissenschaftlern, von Psychologen und Philosophen als «Umweltfreiheit» und «Weltoffenheit» des Menschen bezeichnet wird, keine neue Erkenntnis, aber eine Erkenntnis, die immer wieder neu bewältigt werden muß. Der Zoologe hebt hervor, daß durch die Erbsubstanz nicht fertige Merkmale festgelegt sind. «Vererbt wird vielmehr ein meist reiches Repertoire an offenen Reaktionsmöglichkeiten»³¹. Ob Schillers Behauptung, daß bei dem Tier und der Pflanze die Natur nicht bloß die Bestimmung angibt, sondern sie auch allein ausführt, in dieser kategorischen Formulierung zutrifft, mag vielleicht bezweifelt werden. Der Fortführung des Gedankens wird auch die moderne For-

schung zustimmen: «Dem Menschen aber gibt sie (die Natur) bloß die Bestimmung und überläßt ihm selbst die Erfüllung derselben. Dies allein macht ihn zum Menschen. Der Mensch allein hat als Person unter allen bekannten Wesen das Vorrecht, in den Ring der Notwendigkeit, der für bloße Naturwesen unzerreißbar ist, durch seinen Willen zu greifen und eine ganz frische Reihe von Erscheinungen in sich selbst anzufangen»³².

Ein Blick in Geschichte und Gegenwart zeigt, wohin die Umweltoffenheit den Menschen zu führen vermag, im Guten und im Bösen. Völlige Verleugnung mitmenschlichen Empfindens und aufopfernde Hingabe stehen im Schrecken von Auschwitz Seite an Seite. Im Hinblick auf das Recht läßt sich zu solchen äußersten Beispielen nur feststellen, daß es in seiner jeweiligen geschichtlichen Positivierung als Menschenwerk vor menschlichem Versagen nicht bewahrt ist. Nicht das Recht versagt, sondern der Mensch. Es gibt, ist man versucht zu sagen, über die Feststellung der offenen Natur des Menschen hinaus kein einheitliches Menschenbild³³.

Es steht außer Zweifel, daß das Recht dem Verstoß gegen elementare Forderungen der Sittlichkeit entgegenzutreten hat. Eine andere Frage ist aber, ob Regeln höherer Sittlichkeit zu Rechtsregeln gemacht werden sollen. Daß schon die Rücksichtnahme auf die Wirkungsgrenzen rechtlichen Zugriffs solches ausschließt, ist am Beispiel des Ehe- und Scheidungsrechts sichtbar geworden. Weder kann das Recht «eheliche Bindungen in der sozialen Wirklichkeit unmittelbar gestalten, noch ihre Existenz gewährleisten»³⁴. Aber auch dort, wo die Zwangsregelung durchsetzbar wäre, läßt die Rechtsordnung um der Selbstbestimmung des Menschen willen einen Raum eigener sittlicher Verantwortung. Der Einzelne kann nach unserer Rechtsauffassung in erheblichem Ausmaß seine Rechte und Pflichten selber gestalten und seine natürliche Freiheit nach eigenem Ermessen

benützen³⁵. Diese Freiheit für die Einzelnen besteht nicht nur — wie gelegentlich behauptet wurde, vor allem im Zusammenhang mit totalitären Staatsauffassungen — um der Gemeinschaft willen, in deren Plan sie läge. Hinter ihr steht vielmehr das mit der Natur des Menschen zusammenhängende und jedem Menschen elementar innewohnende «Interesse, selbständig zu werden, zu sich selber, zu seinem eigenen Wesen zu kommen»³⁶.

Wer diese Selbstgestaltung des Lebens bejaht, muß auch den Mißbrauch und das Mißlingen in Kauf nehmen. Dem Mißbrauch tritt das Recht entgegen, indem es Schranken aufrichtet gegen leichtfertige Selbstpreisgabe, gegen Schädigung und Ausbeutung anderer, gegen gemeinschaftswidriges Verhalten. Jeden Mißbrauch und auch das Mißlingen ausschalten zu wollen, hieße nicht nur die Möglichkeiten des Rechts verkennen. Es müßte im bloßen Versuch — dessen Aussichten ja in einer technisierten Welt mit all ihren Zwangs- und Kontrollmitteln in skrupelloser Hand ständig wachsen — zu einer für den Menschen als autonomes Wesen unerträglichen Reglementierung führen.

Wo die Grenze zwischen Zwang und Freiheit zu ziehen ist, bedarf im Einzelfall sorgfältiger Prüfung. Einerseits ist davor zu warnen, schematisch das vielberufene Subsidiaritätsprinzip anzuwenden. Wie Hans Ryffel in seinem nüchtern differenzierenden Aufsatz «Staat und Gesellschaft im Zeichen des Pluralismus»³⁷ ausführt: «Man darf nicht unbesehen vom Grundsatz ausgehen, daß das, was vor- und außerstaatliche Gruppen selber zu regeln in der Lage sind, diesen deshalb unter Fernhaltung des Staates auch wirklich zu überlassen sei. Entscheidend bleibt immer, ob die erforderliche kollektive Ordnung bestimmter Tatbestände im Blick auf die freie und menschenwürdige Entfaltung des Einzelnen und die selbstverantwortliche Gestaltung des Daseins der wirklich-maßgeblichen Ausgestaltung, das heißt

der Konturierung in rechtlich-staatlichen Formen bedarf. Dieser leitende Gedanke wird ein nicht zu unterschätzender Kompaß sein, sofern davon nur wirklich Gebrauch gemacht wird. Unter der Annahme eines geordneten demokratischen Rechtsstaates wird die Freiheit des Einzelnen beim Staat immer noch besser aufgehoben sein als bei privaten, namentlich kollektiven Machtinstanzen, die keiner ausreichenden und öffentlichen Kontrolle unterstehen».

Ergänzend ist zu unterstreichen, daß Autonomie organisierter Gruppen der Privatautonomie als Selbstbestimmung des Einzelnen unmittelbar zuwiderlaufen kann, was häufig — bewußt oder unbewußt — verwischt wird, indem unterscheidungslos die Selbstgestaltung der staatlichen Ordnung gegenübergestellt wird. Wo Gruppenautonomie nicht nur zur freiwillig und ohne Zwang angenommenen Selbstbestimmung der Gruppenangehörigen führt, sondern zu Fremdbestimmung, das heißt zur Unterwerfung Dritter unter die Gruppenordnung, muß sie sich gefallen lassen, in wertendem Vergleich der gefährdeten echten Privatautonomie und der staatlichen Regelung gegenübergestellt zu werden. Dabei ist die in den Gruppenordnungen liegende Gefahr der Rechtszersplitterung und der Einbuße an Richtigkeitsgehalt besonders zu würdigen. In viel größerem Maße als der Unkundige ahnt, sind die von der Gerechtigkeitsidee mitgeprägten Regelungen des staatlichen nichtzwingenden Rechts durch allgemeine Geschäftsbedingungen, private «Marktordnungen» und dergleichen ausgeschaltet worden, eine echte und große Sorge der Zeit.

Ferner ist bei der Bestimmung des privatautonomen Bereichs nicht zu übersehen, daß Bevölkerungszunahme, technische und wirtschaftliche Entwicklung, kurz alles, was unter dem Schlagwort der Wandlung zur Massengesellschaft verstanden wird, vermehrte obrigkeitliche gesetzliche Regelung verlangt, ganz ein-

fach deshalb, weil Menschen und Dinge sich im Raum zunehmend drängen. Man denke etwa an die Verkehrsgesetzgebung, bis zum Aufkommen der modernen Transportmittel praktisch inexistent, heute Bände füllend, an den Schutz vor Luftverunreinigung, Gewässerverschmutzung und störender Lärmerzeugung. Es mag auch sein, daß zunehmende Rücksichtslosigkeit, wie wir sie auf Bahnhöfen, vor Kinotüren und an Garderoben beobachten, die Reglementierung von Lebensvorgängen verlangt, welche bisher und anderorts — wie etwa das englische Beispiel des Queue-Stehens zeigt — dem Anstandsgefühl allein unterstanden.

Andererseits ist zu bedenken, daß eine übertriebene Moralisierung des Rechts die Selbstbestimmung des Einzelnen beeinträchtigen kann. Sie berücksichtigt zu wenig das Subjektive und Ungewisse ethischer Gewissensentscheidung. Sie erhebt solche Entscheidung, die dem Einzelnen gemäß sein mag, zur höheren öffentlichen Moral. Sie vermehrt damit die Gefahr von Gewissenskonflikten. «Je mehr das Gesetz versucht, eine bestimmte Weltanschauung durch sein Sanktionssystem durchzusetzen, um so stärker wird es mit dem Gewissen des einzelnen in Konflikt geraten»³⁸.

Gesetzgebung und Rechtsanwendung müssen deshalb von Gedanken der Toleranz mitbestimmt sein, besonders in Rechtsgebieten, die unmittelbar im Weltanschaulichen gründen. Gesetz und Recht dürfen und sollen sich darauf beschränken, in diesem Sinn «ethisches Minimum» zu sein. Diese von Georg Jellinek³⁹ geprägte und gelegentlich angefeindete Formel hat ihre volle Berechtigung. Sie faßt plastisch zusammen, daß das Recht zwar eine elementare Regelung des Gemeinschaftslebens entschieden und unbedingt durchzusetzen hat, daß es sich aber seiner praktischen Wirkungsgrenzen bewußt bleiben muß und daß es zudem um der Selbstverwirklichung des Menschen willen diesem einen Raum freier Entscheidung ausspart.

IV.

Fassen wir rückblickend zusammen, so vermögen wir am Wesen des Rechts das Besondere juristischer Tätigkeit zu erkennen, können aber auch ermessen, inwiefern das Recht unser aller Anliegen sein muß.

Die Arbeit des Juristen wird getragen von einem leidenschaftlichen, aber sachorientierten Willen zur Schaffung und Durchsetzung einer gerechten Regelung, zugleich aber auch von nüchternem Verständnis für die Möglichkeiten und die Grenzen einer diesseitigen und gegenwärtigen Ordnung. Der Jurist weiß um die extremen Verhaltensmöglichkeiten des Menschen, — «ni ange ni bête», nicht weil er des absolut Guten und des extrem Bösen nicht fähig wäre, aber weil es Höheres bedeutet, Gutes zu tun, verwerflicher ist, Böses zu vollbringen, wenn Entscheidungsfreiheit besteht, und nicht gottähnliches Wesen oder tierischer Instinkt gar keine Wahl offen lassen⁴⁰. Der Jurist weiß aber auch um die Natur des Durchschnittsmenschen, wie sie etwa in der Formulierung Fontanes⁴¹ umrissen wird: «Bah, es wird gewesen sein, wie es immer war und immer ist, ein bißchen gut, ein bißchen böse, arme kleine Menschennatur!»

So sieht er das Recht als das, was es in seiner Funktion für den Menschen letztlich ist: Eine Friedensordnung menschlicher Gemeinschaften, die im Ausgleich unter den Einzelnen in den engen und weiten Bereichen der Familie und der Verwandtschaft, der wirtschaftlichen und der geselligen Zusammenschlüsse, des Staates und schließlich der Völkergemeinschaft die Stabilität von Staat und Gesellschaft zu gründen sucht. Eine Friedensordnung — ich zitiere den theologischen Kollegen, der in seinem schönen Aufsatz «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit»⁴² dem Juristen völlig zu Recht Bescheidenheit und Bescheidung empfiehlt —, die in der Tat nicht viel mehr

vermag, als «durch Pflege des Rechts in einer ... hochfiebrernen Gesellschaft ein wenig Sicherheit und Geborgenheit» aufzubauen und zu bewahren, die aber damit ein Höchstes anstrebt⁴³ und — was vielleicht im gleichen Aufsatz übersehen wird — erst eine wesentliche Voraussetzung dafür schafft, daß auch menschliche Liebe erwiesen, menschliche Gnade geübt wird. Eine Friedensordnung, die der Macht und des Zwanges nicht entbehren kann, die aber — mit oder ohne Jenseitshoffnung — von der Vorstellung eines Reiches der Gerechtigkeit mitgeprägt wird, jener irdischen Gerechtigkeit, ohne deren Bestand es nach einem Kant-Wort keinen Wert mehr hätte, daß Menschen auf Erden leben⁴⁴. Eine Friedensordnung schließlich, die der tätigen Anteilnahme aller bedarf, damit sich nach Möglichkeit und in immer weiteren Bereichen die Berufung des Menschen erfülle, in Freiheit und Gleichheit zu leben.

ANMERKUNGEN

- ¹ HUBERT SCHORN: Der Richter im Dritten Reich, 1959, 10 ff., zitiert bei FRITZ WERNER: Das Problem des Richterstaates, Berlin 1960, 12.
- ² Zitiert bei MAX GLOOR: Der Jurist im Wirtschaftsleben, Schweiz. Juristenzeitung (SJZ) 59 (1963), 97.
- ³ Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814, 7.
- ⁴ Pensées et Opuscules, Edition Brunschvicq, 4 éd. 1907, 298 (manuscrit 169), S.470.
- ⁵ Zitiert nach LESSINGS Axiomata wider Pastor GOEZE X; s. GUSTAV RADBRUCH: Kleines Rechtsbrevier, 1954, 2.
- ⁶ EDGAR SALIN in der Einführung zur Klosterbergschen Ausgabe der Apologie, des Kriton und des Phaidon. — Welcher Unterschied zwischen solcher Haltung und der offenen Auflehnung gegen die gesetzliche Ordnung wegen nicht hoch genug befundener Subventionen oder gegen eine gerichtliche Verfügung wegen Verzögerung eines Baues (vgl. SJZ 59, 332).

- ⁷ De l'esprit des lois; livre XXIX, chap. XVI. Die Begründung lautet: «elles sont faites pour des gens de médiocre entendement: elles ne sont point un art de logique, mais la raison simple d'un père de famille». Die im Text entwickelte Bedeutung der Mahnung zu einfacher Gedankenführung geht über diese Begründung hinaus. Sie deckt sich aber wohl mit der allgemeinen Auffassung MONTESQUIEUS; vgl. livre VI, chap. I et III, sowie FRANCOIS GENY: La technique législative dans la codification civile moderne, Livre du Centenaire, 1904, II, 1005/6.
- ⁸ Belagerung von Mainz; Artemis Gesamtausgabe 12, 456.
- ⁹ So sieht etwa der Bundesbeschluß über die Erhebung eines Zollezuschlages auf Treibstoffen zur Finanzierung des Nationalstraßenbaus in Artikel 2 vor, daß auf den zu land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Treibstoffen der Zollezuschlag von 5 bzw. 7 Rappen pro Liter dem Verbraucher durch die Zollverwaltung zurückerstattet wird. Ein einigermaßen gerechtes und Mißbräuche ausschließendes Rückerstattungsverfahren ist zeitraubend und kostspielig. Es dürfte mit Rückerstattungsbegehren von insgesamt über 100 000 Franken zu rechnen sein, wobei der jährliche Rückerstattungsanspruch im Einzelfall recht unbedeutend sein kann. Der administrative Aufwand für dieses Rückerstattungsverfahren steht also in keinem vernünftigen Verhältnis zur relativ geringen Kostenersparnis in der Landwirtschaft. Wahrscheinlich wäre es in diesem Falle rationeller (und sogar sinnvoller) gewesen, das landwirtschaftliche Betreffnis des Treibstoff-Zuschlages allgemeinen landwirtschaftlichen Zwecken zuzuführen. Damit hätte ein beträchtlicher bürokratischer Aufwand vermieden werden können.
- ¹⁰ Vgl. KURT EICHENBERGER: Richterstaat und schweizerische Demokratie, Zeitschrift für schweiz. Recht 82 (1963), 1 ff., bes. 9/12.
- ¹¹ In N. 11 des Kommentars zu Art. 1 ZGB.
- ¹² Vgl. HELMUT COING: Die juristischen Auslegungsmethoden und die Lehren der allgemeinen Hermeneutik, Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen 1959.
- ¹³ MAX WEBER: Rechtssoziologie, Verlag Luchterhand ... , Neuwied 1960, 207, 221 f., 247, 286 f.
- ¹⁴ ERNST E. HIRSCH: Was bedeutet «sozialistische Gesetzlichkeit?»; Deutsche Juristenzeitung 1962, 149 ff.
- ¹⁵ De l'esprit des lois; livre VI, chap. III.
- ¹⁶ Dazu und zur Geschichte und Bedeutung des Systemgedankens in der

Rechtswissenschaft die so betitelt Rektoratsrede von HELMUT COING, Frankfurter Universitätsreden, Heft 17, 26 ff., bes. 41.

¹⁷ Vgl. GUSTAV RÜMELIN: Über die Idee der Gerechtigkeit, 1880, Reden und Aufsätze, N.F. Freiburg 1881, 196 ff.

¹⁸ im Brief an Goethe vom 17. August 1795.

¹⁹ Vgl. FRITZ WERNER: Das Problem des Richterstaates, Berlin 1960, 14 f.

²⁰ Römerbrief 13, 10.

²¹ So wohl auch EMIL BRUNNER: Gerechtigkeit, Zürich 1943, 24/28.

²² Die notwendige Voraussetzung, daß christliches Denken der Gerechtigkeit überhaupt ein Fundament innerhalb der Lehre zubilligt, da sie doch nicht zu den theologischen und biblischen Kardinaltugenden Glaube, Liebe, Hoffnung (Hoffnung auf Gnade?) zählt, ist für den Katholizismus erfüllt, für den Protestantismus noch umstritten. Die katholische Lehre weist dem Recht und der Gerechtigkeit ihren Platz innerhalb der Schöpfungsordnung zu. Die überlieferte protestantische Tugendlehre sieht Gnade und Liebe in einem scharfen Gegensatz zur Gerechtigkeit und sieht sich nicht in der Lage, das Recht auf dem Schöpfungsgedanken zu begründen.

Vgl. GUSTAV RADBRUCH: Gerechtigkeit und Gnade, Festschrift Francesco Carnelutti, Padua 1950, I, 33 ff. (auch in § 24 und im Anhang zur 4. Aufl. seiner Rechtsphilosophie, besorgt von ERIK WOLF); H. H. WALZ und H. H. SCHREY: Gerechtigkeit in biblischer Sicht, Zürich und Frankfurt am Main 1956. Der Zwiespalt zwischen Gerechtigkeit und Gnade bleibt auch bei Erik Wolf sichtbar, der vom göttlichen Wesen der Gerechtigkeit ausgeht und von den biblischen Weisungen als Richtschnur des Rechts, die aber nicht zu Zwangsnormen vergesetzlicht werden dürfen (Rechtsgedanke und biblische Weisung, Tübingen 1948, bes. 28/29, 32).

Zur katholischen Gerechtigkeitslehre insbesondere Band 18, Recht und Gerechtigkeit, der deutschen Thomas-Ausgabe Summa Theologica, 1953, mit Kommentar von A.-F. Utz, und die knappe, klare Orientierung über die Tugendlehre bei JOSEF PIEPER, Über das christliche Menschenbild, 6. Aufl., München, 1955.

²³ Gleichwohl lesen wir in der Kommentierung eines wichtigen neuen Gesetzes durch den Wortführer eines einflußreichen Verbandes, daß es sich bei der Handhabung des Gesetzes um Dinge handle, «die mit Jurisprudenz wenig zu tun haben, wohl aber mit Wirtschaft, Soziologie und vor allem mit dem gesunden Menschenverstand», woraus offenbar der Schluß zu ziehen sei und für das Bundesgericht denn auch gezogen wird, die Ju-

risten seien von der Anwendung dieses Gesetzes möglichst fernzuhalten.
Vgl. OTTO FISCHER: Bundesgesetz über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 20. Dezember 1962, Verlag Schweizerischer Gewerbeverband, Bern 1963, 31/2.

²⁴ Stuttgart 1956, 8.

²⁵ Vgl. zum Beitrag der Wissenschaft an die Rechtsfortbildung in der Schweiz ARTHUR MEIER-HAYOZ: Privatrechtswissenschaft und Rechtsfortbildung, Zeitschrift für schweiz. Recht 78 (1959), 89 ff.; derselbe im Berner Kommentar, Einleitungsband N. 428—465 zu Art. 1 ZGB; KURT EICHENBERGER: Richterstaat und schweizerische Demokratie, Zeitschrift für schweiz. Recht, 82 (1963), 14/17.

²⁶ Demgegenüber scheint Ausschaltung der Juristen, vor allem derjenigen, die hauptberuflich wissenschaftlich mit dem Recht zu tun haben, für bestimmte Kreise der Wirtschaft und auch der Politik ein Motto der Setzung und Anwendung des Wirtschaftsrechts zu sein. Steht dahinter der Wunsch, den durch die Bundesverfassung abgelehnten Ständestaat «via facti» einzuführen?

Es ist als «Unfug» bezeichnet worden, daß im Vorbereitungsverfahren der Gesetzgebung sehr ausnahmsweise «Privatpersonen» zur Vernehmung aufgefordert werden. Liegt in diesem Urteil nicht eine Verken- nung der Aufgabe des Juristen, wenn unter diesen «Privatpersonen» auch eine Reihe von Lehrstuhlinhabern an schweizerischen Universitäten zu verstehen sind, denen der Entwurf eines Kartellgesetzes mit der Auffor- derung zur Stellungnahme zugestellt worden war? (Vgl. LEO SCHÜR- MANN: Art. 32 der Bundesverfassung, Wirtschaft und Recht 14 (1962), 2111.)

²⁷ Die Frage der inneren Unabhängigkeit ist eine Frage der Persönlichkeit. Sie kann durchaus vorhanden sein, obwohl der Betreffende materielle oder ideelle persönliche Interessen besitzt, die für eine bestimmte Lö- sung zu sprechen vermöchten. Gefährdet ist die innere Unabhängigkeit vor allem dort, wo zufolge hauptberuflicher Bindung eine sehr weitge- hende materielle Abhängigkeit von einer Interessentengruppe besteht.

²⁸ GEORG FRIEDRICH PUCHTA, zit. bei JOSEF ESSER: Die Interpretation im Recht, Studium Generale 7 (1954), 376.

²⁹ Eine eingehende Schilderung des methodischen Vorgehens findet sich in der Methodenlehre der Rechtswissenschaft von KARL LARENZ, 1960, 195 ff.

³⁰ KARL ENGISCH: Vom Weltbild des Juristen, Heidelberg 1950, 15/16.

- ³¹ «Vielfalt und Einheit im Lebendigen»; Zürcher Rektoratsrede von ERNST HADORN (Orell Füßli Zürich 1963, 15).
- ³² Anmut und Würde.
- ³³ Vgl. WOLFGANG WIESER: Die genetische Utopie, Merkur 17 (1963), 321 ff., bes. 331, 337.
- ³⁴ WOLFRAM MÜLLER-FREIENFELS: Ehe und Recht, 1962, 51.
- ³⁵ «Soziale» und «individuelle» Privatautonomie; vgl. FRITZ VON HIPPEL: Das Problem der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie, Tübingen 1936, VI² und 69.
- ³⁶ FRITZ VON HIPPEL: Das Problem der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie, Tübingen 1936, 79.
- ³⁷ Wirtschaft und Recht 14 (1962), 184 ff., bes. 192.
- ³⁸ HANS WELZEL: Gesetz und Gewissen; Festschrift Deutscher Juristentag, I 1960, 399.
- ³⁹ Die sociaethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, Wien 1878, 42.
- ⁴⁰ PASCAL (Anm. 4) 358 (manuscrit 427): «l'homme n'est ni ange ni bête, et le malheur veut que qui veut faire l'ange fait la bête». Die im Text an die berühmte Umschreibung der menschlichen Natur (ni ange ni bête) geknüpfte Überlegung findet sich nicht bei Pascal, setzt sich aber wohl auch nicht mit ihm in Widerspruch.
- ⁴¹ Im Mund des BERND VON VITZEWITZ in «Vor dem Sturm».
- ⁴² GOTTFRIED W. LOCHER in «Reformatio» X (1961), 67 ff., bes. 78/80.
- ⁴³ PASCAL (Anm. 4) 299 (manuscrit 165), S. 470: «... afin que le juste et le fort fussent ensemble, et que la paix fût, qui est le souverain bien».
Siehe auch das treffende CROCE-Zitat bei PETER LIVER: Der Begriff der Rechtsquelle, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (ZBJV) 91 bis (1955) 6.
- ⁴⁴ Akademie-Ausgabe Bd. VI; Die Metaphysik der Sitten, Erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 332; Ausgabe von Vorländer, 4. Aufl. 159.

EHRENPROMOTIONEN

vollzogen durch Rektor Prof. Dr. Hans Merz

Ehrenpromotionen bezeugen, daß die Fakultäten, die sie beschließen, und die Universität, die sie durch den Rektor an ihrem Stiftungsfest feierlich verkündet, mit wissenschaftlicher Forschung und wissenschaftlicher Haltung hier und in aller Welt sich eng verbunden fühlen.

Die Evangelisch-theologische Fakultät verleiht die Würde eines Doctor theologiae honoris causa Herrn



WERNER KASSER
(Pfr., a. o. Prof. i. R.)

Primarschule in Orpund, Progymnasium in Biel, dann Umsiedlung der Familie nach Schüpfen. Werner Kasser besuchte von dort das Gymnasium in Bern. 1911 Maturität und Beginn des theologischen Studiums an den Universitäten Bern, Heidelberg und Genf. Abschluß des Theologiestudiums 1915. Vikariat in Solothurn, 1916 Pfarrer in Melchnau, 1926 Wahl an die Heiliggeistkirche in Bern. Seitdem bis 1958 sehr geschätzter Pfarrer an dieser großen stadtbernischen Kirchgemeinde. 1928 zum Lektor für praktische Theologie und Pädagogik an der Evangelisch-theologischen Fakultät Bern gewählt, zum a. o. Professor befördert im Jahre 1948. 1930 Religionslehrer am Mädchenseminar Monbijou, Bern.

Große Arbeit auf gemeinnützigem und sozialem Gebiet, so jahrelang Bezirksarmeninspektor, Mitglied und Präsident des Bernischen Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit, in der Leitung der Anstalten Bächtelen in Wabern und Erlach. 1962 Rücktritt von der Lehrtätigkeit.

Laudatio:

«Der 35 Jahre an unserer Fakultät praktische Theologie gelehrt hat, der den praktischen Kurs für die Theologie-Kandidaten angeregt und entscheidend mitgestaltet hat, der auf dem Gebiet der Seelsorge und der Psychologie als umsichtiger Autor und Herausgeber hervorgetreten ist.»

Die Evangelisch-theologische Fakultät verleiht die Würde eines Doctor theologiae honoris causa Herrn



Pfarrer WALTER HUTZLI

Er besuchte bis zur Maturität die Schulen in seiner Vaterstadt. Das Studium der Theologie absolvierte er in Bern und Marburg. Nach dessen Abschluß ließ sich W. Hutzli in Kirchberg in die Pflichten des Pfarramtes einführen und wurde dann 1929 nach Affoltern im Emmental gewählt. Vier Jahre später berief ihn die Gemeinde Grafenried zu ihrem Seelsorger. Die große Gemeinde Lyß wurde 1942 sein neues Arbeitsfeld. Im Jahre 1949 wurde Pfarrer Hutzli an die Pauluskirchgemeinde in Bern gewählt. Seit 1939 wirkt er als sehr geschätztes Mitglied der evangelisch-theologischen Prüfungskommission, lange Jahre als deren Sekretär.

Laudatio:

«Der in gehaltvollen Schriften das Schaffen C.F. Meyers und Jeremias Gothelms nach der religiösen und kirchlichen Seite feinsinnig gedeutet hat, der sich seit fast 25 Jahren als gewissenhafter Mitarbeiter in der evangelisch-theologischen Prüfungskommission des Kantons Bern bewährt hat.»

Die Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht die Würde eines Doctor rerum politicarum honoris causa Herrn



JEAN CARBONNIER

Professor Jean Carbonnier, geboren den 20. April 1908 in Libourne (Département Gironde), Frankreich, wohnhaft in Paris, 95, rue Vaugirard, Paris 6^e, Dr. jur. der Universität Bordeaux. Dissertation: «La nature du régime matrimonial».

Agrégé der Juristischen Fakultät der Universität Poitiers seit 1. Januar 1938. Professor für Zivilrecht seit 1. Oktober 1941. Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Poitiers vom 21. November 1950 bis 31. Mai 1954. Doyen honoraire gemäß Ministerialbeschuß vom 1. März 1955. Berufung an die Juristische Fakultät der Universität Paris auf 1. November 1955 auf den Lehrstuhl für juristische Soziologie.

Laudatio:

«Dessen Darstellung des französischen Privatrechts durch die meisterhafte Verbindung historischer, dogmatischer, rechtsvergleichender und gesetzgebungspolitischer Betrachtungsweise weit über die Landesgrenzen wirkt, der in seinen soziologischen Studien neue Einblicke in die Beziehungen zwischen Leben und Recht öffnet und der als kühner, origineller Denker, Überliefertes unbefangen durchdringend, reiche Anregungen vermittelt.»

Die Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht die Würde eines Doctor rerum politicarum honoris causa Herrn



JOHANNES OFFERHAUS

Professor Johannes Offerhaus, geboren den 23. August 1892 in Assen, Niederlande; wohnhaft in Amstelveen, Prinses Margrietlaan 16, Dr. iur. der Universität Amsterdam. Dissertation: «Das internationale Beweisrecht der Niederlande» (Nederlandsch internationaal bewijsrecht, 1918).

1919—1945 Rechtsanwalt in Amsterdam und Rotterdam.

1941—1943 außerordentlicher Professor, 1945—1962 ordentlicher Professor für Handels-, Konkurs- und Internationales Privatrecht an der Universität Amsterdam.

Präsident der Niederländischen Staatskommission für die Kodifikation des Internationalen Privatrechts.

Präsident der VII. (1951), VIII. (1956) und IX. (1960) Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.

Mitglied des Institut de Droit International.

Dr. honoris causa der Universität Brüssel.

Laudatio:

« Der, Theorie und Praxis in glücklicher Weise vereinigend, die Entwicklung des Internationalen Privatrechts wesentlich gefördert und der als Präsident der Tagungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht seit Ende des Zweiten Weltkrieges maßgebend dazu beigetragen hat, das

zwischenstaatliche Vertragswerk neu aufzubauen und damit der Verständigung und der Zusammenarbeit unter den Völkern auf wichtigen Lebensgebieten neue Grundlagen zu geben.»

Die Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät verleiht die Würde eines Doctor rerum politicarum honoris causa Herrn



ERWIN JEANGROS

Geboren 30. Juni 1898 in Bern. Schulen in Bern und Zürich. Juristische und nationalökonomische Studien (ohne Studienabschluß) in Zürich, Lausanne und Bern.

1922—1925 Parteisekretär der stadtbernischen Bürgerpartei.

1926—1928 Bibliothekar und Direktor-Stellvertreter am Kantonalen Gewerbemuseum.

Seit 1928 Vorsteher des damals neu geschaffenen kantonalen Lehrlingsamtes, später Amt für berufliche Ausbildung des Kantons Bern. Sachverständiger und Mitglied zahlreicher Kommissionen und wissenschaftlichen und beruflichen Gesellschaften, unter anderem der eidg. Kommission zur Ausarbeitung des neuen Berufsbildungsgesetzes.

Verfasser zahlreicher Publikationen zum beruflichen Bildungswesen.

Laudatio:

«Der das wissenschaftlich unterbaute berufliche Bildungswesen und die Lösung beruflicher Nachwuchsprobleme in Staat, Gemeinden und freiwil-

ligen Gruppen wesentlich gefördert hat und dessen weit über unser Land hinaus wirkende publizistische Tätigkeit, wissenschaftliche Erkenntnis, praktische Überzeugungskraft und Verständnis für die kulturellen und gesellschaftlichen Strukturwandlungen vereinigt.»

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät verleiht die Würde eines Doctor philosophiae honoris causa Herrn



EDWARD P. HENDERSON

Umstände halber konnte er sein Studium nicht mit dem Doktorat abschließen. Von 1920 bis 1929 arbeitete er im Geological Survey der Vereinigten Staaten. Seit 1929 ist er Kurator der Mineralogisch-Petrographischen Sammlung, insbesondere der Meteoritensammlung des United States National Museum in Washington. Mr. Henderson ist durch über 50 Publikationen, besonders auf dem Gebiete der Meteoritenkunde, bekannt geworden. So hat er beispielsweise als erster das Vorkommen von Diamanten in Meteoriten röntgenographisch einwandfrei festgestellt. Da Diamanten nur bei hohem Druck und hohen Temperaturen entstehen, wird ihr Vorkommen als ein wichtiger Schlüssel zur Frage der Herkunft und der Lebensgeschichte der Meteoriten angesehen. Mr. Henderson hat ferner durch Förderung und Anregung von Untersuchungen wesentliches zur Entwicklung der modernen Meteoritenkunde beigetragen. Während astronomische Beobachtungen, Satelliten und Raumfahrzeuge uns Kenntnisse über den gegenwärtigen Zustand außerhalb der Erde vermitteln, sind die Meteoriten wohl das wich-

tigste Hilfsmittel für die Erforschung der Frage des Ursprungs und der Geschichte des Planetensystems. Es ist das Verdienst von Herrn Henderson, diese Entwicklung durch großzügige Hergabe von Meteoriten an Forschungslaboratorien in der ganzen Welt ermöglicht zu haben. So sind besonders auch die Isotopenuntersuchungen an Meteoriten des Physikalischen Instituts unserer Universität durch die Zusammenarbeit mit Mr. Henderson und dem United States National Museum in großem Maße gefördert worden.

Laudatio:

«Dem hervorragenden Meteoritenforscher und Förderer der kernphysikalischen Meteoritenforschung an unserer Universität.»

HALLER-MEDAILLE

Die Hallersche Preismedaille wird, dem Wortlaut der Stiftung von 1809 gemäß, jungen Männern verliehen, welche in Durchgehung der bernischen Schulen und Akademie sich durch Aufführung, Fleiß und Talente am meisten ausgezeichnet und ihre hiesigen Studien vollendet haben.

Auf Antrag der Evangelisch-theologischen Fakultät wird die Medaille zu erkannt

Herrn Privatdozent Dr. theol. Kurt Luethi

in Anerkennung seiner Forschungen auf den Grenzgebieten zwischen Philosophie und Theologie und seiner Bemühungen um eine dialogische Begegnung evangelischen Glaubens mit moderner Malerei.

THEODOR-KOCHER-PREIS

Im Andenken an den Forscher und Lehrer Theodor Kocher verleiht die Universität alle drei Jahre einen besonderen Preis an einen verdienten Wissenschaftler.

Auf Antrag der Veterinär-medizinischen Fakultät wird der Theodor-Kocher-Preis verliehen an

Herrn Privatdozent Dr. Samuel Lindt

in Anerkennung seiner wertvollen Arbeit über die Pathomorphologie der Nebennieren im Zusammenhang mit den klinischen Abläufen und seiner seit der Habilitation erfolgten weiteren sehr fruchtbaren wissenschaftlichen Tätigkeit.

Bericht über das Studienjahr 1962/63

erstattet vom abtretenden Rektor Prof. Dr. Walter Feitknecht

Vor sechs Jahren hat sich der abtretende Rektor noch Sorgen gemacht über die hohen Studentenzahlen bei der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät. Sein Nachfolger begann seinen Bericht mit den Worten: «wir haben die Freude, auf ein ruhiges, mit ungestörter Arbeit erfülltes Jahr zurückblicken zu können».

Inzwischen ist auch unsere Universität von einem Wirbel der Unruhe erfaßt worden. Die Schüler der kinderreichen Jahrgänge verlassen die höhern Mittelschulen, strömen zur Universität und überfluten Hörsäle und Laboratorien. Die Zahl der Professoren, Dozenten und Assistenten ist ungenügend, um bei der stark erhöhten Studentenzahl einen zeitgemäßen Unterricht zu erteilen. Der Mangel an Nachwuchs in den akademischen und technischen Berufen verlangt nach einer noch stärkeren Vermehrung der Studierenden.

So waren denn die wichtigsten Probleme, die den abtretenden Rektor im verflossenen Jahr beschäftigten, die Frage der Förderung des erforderlichen Nachwuchses für den akademischen Lehrkörper und die Frage der Beschaffung der notwendigen Räumlichkeiten, so daß bei der jetzigen und der zukünftigen Zahl an Studierenden, diesen eine angemessene Ausbildung vermittelt werden kann.

I. Der Lehrkörper

1. Bestand

a) Todesfälle

Der Tod entriß der Universität einen amtierenden und sechs im Ruhestand lebende Dozenten:

Prof. Dr. oec. publ. KURT KRAPP, Extraordinarius für Theorie und Politik des Fremdenverkehrs und allgemeine Lehre der Konsumtion; er fiel mitten in rastloser Tätigkeit der Flugzeugkatastrophe in Dürenaesch zum Opfer;

Prof. Dr. theol. ERNST GAUGLER (20. Januar 1963), weiland Ordinarius für neutestamentliche Wissenschaft, Homiletik und Katechetik;

Prof. Dr. iur. et rer. pol. ALFRED AMONN (2. November 1962), weiland Ordinarius für theoretische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft;

Prof. Dr. med. GEORG SOBERNHEIM (28. Februar 1963), weiland Ordinarius für Hygiene und Bakteriologie;

Prof. Dr. med. et phil. MORITZ TRAMER (1. Mai 1963), weiland Honorarprofessor für Psychiatrie;

Prof. Dr. phil. GOTTFRIED WIDMER (21. Februar 1963), weiland Extraordinarius für hebräische, aramäische, syrische und klassisch-arabische Sprache und Literatur;

Prof. Dr. phil. FRITZ STRICH (15. August 1963), weiland Ordinarius für deutsche Sprache und Literatur.

All diesen Verstorbenen bewahrt die Universität ein dankbares und ehrendes Gedenken.

Ferner verschied Prof. Dr. THEODOR VON KARMANN, Pasadena (Cal. USA), Dr. h. c. unserer Universität. Wir werden unseren Gönner stets in dankbarer Erinnerung behalten.

b) Rücktritte

Aus Gesundheitsrücksichten legte sein Ordinariat nieder Prof. Dr. iur. WERNER VON STEIGER, Ordinarius für Handelsrecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. Dozenten und Studenten haben den Rücktritt ihres hochgeschätzten Kollegen und Lehrers sehr bedauert.

Infolge Erreichung der Altersgrenze oder aus andern Gründen traten von ihrem Amte zurück:

Prof. Dr. med. MARCEL DUBOIS, Ordinarius für Unfallmedizin und Orthopädie;

Prof. Dr. med. MAX MÜLLER, Ordinarius für Psychiatrie;

Prof. Dr. med. BERNHARD WALTHARD, Ordinarius für allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;

Prof. Dr. TONI GORDONOFF, vollamtlicher Extraordinarius für Pharmakologie;

Prof. Dr. med. dent. JAKOB SCHINDLER, Extraordinarius für zahnärztliche Röntgenologie und Kronen- und Brückenbau;

Dr. med. HEINRICH STREULL, Privatdozent für Augenheilkunde;

Prof. Dr. med. vet. GOTTLIEB FLÜCKIGER, Extraordinarius für Seuchenlehre und Veterinärpolizei;

Fürsprecher ALBERT KREBS, Lektor für Kriminalistik;

Dr. phil. h. c. HANS ZULLIGER, mit Lehrauftrag betraut für Psychologie des gesunden und anormalen Kindes;

Dr. phil. HANS HEGG, Lehrbeauftragter für Aufgaben und Methoden der Erziehungsberatung.

All diesen Kollegen danken wir für ihr Wirken an unserer Universität und wünschen ihnen einen frohen und erfüllten Lebensabend.

Aus andern Gründen schieden aus dem Lehrkörper aus:

Dr. phil. RUDOLF GELPKE, Privatdozent für Islamwissenschaft;

Dr. phil. KONRAD MÜLLER, Lektor für Latein und Griechisch;

PIER-GIORGIO CONTI, Lektor für Italienisch.

Auch ihnen danken wir für die der Universität geleisteten Dienste.

c) Berufungen und Ernennungen

Herr Prof. Dr. rer. pol. EGON TUCHTFELDT, für praktische Nationalökonomie und geschäftsführender Direktor des Volkswirtschaftlichen Institutes an der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;

Herr Prof. Dr. phil. URS LEUPOLD, für Mikrobiologie und allgemeine Biologie und Direktor des Institutes für allgemeine Mikrobiologie.

d) Beförderungen

Es wurden befördert zu Ordinarien:

Herr Prof. Dr. theol. KURT STALDER, für neutestamentliche Wissenschaft, Homiletik und Katechetik;

Herr Prof. Dr. rer. pol. PAUL STOCKER, für praktische Nationalökonomie, und Direktor des Volkswirtschaftlichen Institutes;

Herr Prof. Dr. iur. RICHARD BÄUMLIN, für Staats- und Verwaltungsrecht, Kirchenrecht und Bernische Rechtsgeschichte;

Herr Prof. Dr. med. HANS WALTHER, für Psychiatrie;

Herr Prof. Dr. phil. MAX WELTEN, für systematische Botanik und Geobotanik;

zu vollamtlichen Extraordinarien:

Herr Prof. Dr. theol. JOHANNES DÜRR, für praktische Theologie (mit Ausnahme der Pastoraltheologie) und Missionswissenschaft;

Herr PD Dr. phil. HERMANN SCHALTEGGER, für synthetische organische Chemie;

Herr PD Dr. phil. EUGENE GROB, für Chemie pflanzlicher Naturstoffe und ausgewählte Kapitel der dynamischen Biochemie;

zu nebenamtlichen Extraordinarien:

Herr PD Dr. theol. ULRICH NEUENSCHWANDER, für Geschichte der Philosophie, Religionsphilosophie, systematische Theologie und Theologiegeschichte;

Herr PD Dr. theol. HANS BIETENHARD, für neutestamentliche Wissenschaft und Spätjudentum;

Herr PD Dr. theol. ROBERT MORGENTHALER, für neutestamentliche Wissenschaft;

Herr PD Dr. iur. FRITZ GYGI, für Verwaltungsrecht;

Herr PD Dr. iur. KURT EICHENBERGER, für Staats- und Verwaltungsrecht;

Herr PD Dr. med. HANS HEIMANN, für Psychiatrie;

Herr PD Dr. med. dent. ERICH JAHN, für Kronen- und Brückenprothetik sowie zahnärztliche Röntgenologie;

Herr PD Dr. phil. EUGENIO GARCIA GONZALEZ DE NORA, für spanische Sprache und Literatur;

Herr PD Dr. phil. GEORGES GROSJEAN, für Geographie, insbesondere Wirtschafts- und Kulturgeographie;

zu Honorarprofessoren:

Herr PD Dr. phil. HEINZ SCHILT, für klassische Physik;

Herr PD Dr. iur. EMILIO ALBISETTI, für Bankwesen und Bankpolitik.

e) Lehraufträge und Lektorate

Mit einem Lektorat betraut wurden:

Evangelisch-theologische Fakultät:

BALSIGER MAX ULRICH, Pfr., für den praktischen Theologiekurs;

Veterinär-medizinische Fakultät:

Dr. med. vet. BLASER ERNST, für Fleischbeschau,
Dr. med. vet. RUTSCH WERNER, Kantonstierarzt für Tierversicherung;

Philosophisch-historische Fakultät:

CONTI PIER-GIORGIO, für Italienisch,
GIACHERY EMERICO, für Italienisch,
Dr. phil. THEILER GEORGINE, für Latein,
Dr. phil. ZÜRCHER WALTER, für Griechisch,
Dr. phil. PETTER HENRY, für Amerikanistik;

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:

Dr. phil. MEGNET ROLAND, für Mikrobiologie,
Dr. phil. SCHMIDT EBERHARD, für mathematische Behandlung chemischer Probleme,
Dr. phil. GLUTZ-VON BLOTZHEIM URS, für Ökologie der Vögel und damit verbundenen Naturschutzfragen;

Lehramtsschule:

WYSS BERNHARD, für Zeichnen,
Dr. phil. RAMSEYER RUDOLF, für Sprache und Volkskunde.

Lehrauftrag erhielten:

Medizinische Fakultät:

Dr. med. WYSS RUDOLF, für gerichtliche Psychiatrie;

Veterinär-medizinische Fakultät:

Dr. phil. WILLE HANS, für Bienenkrankheiten;

Philosophisch-historische Fakultät:

Dr. phil. WELTEN HANS, für Islamwissenschaft;

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:

Dr. phil. CVIJANOVITCH GEORGES, für Anwendungen der theoretischen Physik.

PD Dr. phil. HUBER WALTER, für Zoologie, insbesondere Teilgebiete der Morphologie und Embryologie;

Gastprofessuren erhielten:

Medizinische Fakultät:

Dr. med. PILLAT BURKHARD, für Physiologie;

Dr. phil. LUCK MURRAY, für Biochemie;

Philosophisch-historische Fakultät:

Prof. Dr. phil. BRONFENBRENNER URIE, für Persönlichkeitsentwicklung;

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:

Dr. phil. RAYSKI JERZY, für theoretische Physik;

Dr. phil. THOMPSON JAMES BURLEIGH, für Petrographie.

f) Habilitationen

Es erhielten die *venia docendi*:

An der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät:

Herr Dr. rer. pol. ERNST LANGENEGER, für Betriebswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung des Rechnungswesens;

an der Medizinischen Fakultät:

Herr Dr. med. MAX GEISER, für Orthopädie und Traumatologie;
Herr Dr. med. HANS MARKWALDER, für Neurochirurgie;
Herr Dr. med. GASPARD VON MURALT, für Pädiatrie;
Herr Dr. med. GEORG PILLERI, für Neuroanatomie und Neuro-
pathologie;
Herr Dr. med. HEINRICH ARNOLD KUNZ, für Pharmakologie;
Herr Dr. med. ROLAND RICHTERICH, für physiologische Che-
mie und Pathophysiologie;
Herr Dr. med. JÜRIG RAAFLAUB, für pathologische Physiologie;
Herr Dr. med. EMILE CHARLES GAUTIER, für Pädiatrie;

an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät:

Frau Dr. phil. EMILIE JÄGER, für experimentelle Mineralogie
und Petrographie, insbesondere Isotopenmineralogie;
Herr Dr. phil. MAX SAHLI, für Molekularanalyse organischer
Verbindungen;
Herr Dr. phil. OTHMAR SCHINDLER, für Probleme der Konstitu-
tionsermittlung organischer Naturstoffe;
Herr Dr. phil. PAUL WALTER SCHINDLER, für analytische Che-
mie.

g) Beurlaubungen

Für die Dauer eines Jahres waren beurlaubt die Herren:

Prof. Dr. HANS-GEORG BANDI, Prof. Dr. FRITZ GYGI, PD Dr.
HANS COTTIER, PD Dr. ELLEN BEER, PD Dr. RUDOLF GELPKE, PD
Dr. HANS CHRISTOPH LUETTGAU, Lektor Dr. PETER WILKER.

Während eines Semesters waren beurlaubt:

Prof. Dr. PAUL FLUECKIGER, Prof. Dr. HANS REINHARD MEYER,
Prof. Dr. RUDOLF PROBST, Prof. Dr. FRANÇOIS REUBI, Prof. Dr.
STAVROS ZURUKZOGLU, Frau Prof. Dr. LUCIE DIKENMANN-BALMER,

Prof. Dr. PAUL HOFER, PD Dr. ERNST STREHLER, PD Dr. ULRICH
KRECH, PD Dr. MAX BERGER;

AUGUST EDUARD SUESSTRUNK, mit Lehrauftrag betraut.

h) Gesamtbestand des Lehrkörpers

Im Studienjahr 1962/63 gliederte sich der Lehrkörper wie folgt:

	Winter- semester	Sommer- semester
Ordentliche Professoren	84	86
Vollamtliche a. o. Professoren	26	25
Nebenamtliche a. o. Professoren	48	47
Honorarprofessoren	18	19
Gastdozenten	3	4
Privatdozenten mit Lehrauftrag	18	18
Privatdozenten	54	55
Lektoren	23	28
Mit Lehrauftrag betraut	16	14
Lehrer an der Lehramtsschule	16	16
Insgesamt	306	312
Dozenten im Ruhestand	60	63

Aus der Zusammenstellung über den Bestand des Lehrkörpers und der Zahl der Studierenden ergibt sich, daß im Durchschnitt auf etwa 9 Studenten ein Dozent oder Lehrer kommt. Diese Zahl gibt aber ein ganz falsches Bild über die wirklichen Verhältnisse, denn von den 312 aufgeführten Mitgliedern des Lehrkörpers im SS 1963 waren nur etwas mehr als $\frac{1}{3}$ vollbeamtet, während die übrigen hauptamtlich anderweitig tätig waren. Andererseits sind im Verzeichnis die Assistenten nicht aufgeführt, die für den Unterricht in den Instituten und Seminarien eine zunehmend größere Bedeutung erlangen. In den letzten sechs Jahren, das heißt in der Zeit des raschen Studentenzuwachses hat sich der Lehrkörper nur um einen Viertel vermehrt. Dabei hat

vor allem die Zahl der nicht vollamtlichen Dozenten und Lektoren zugenommen (34 0/0), während die Zunahme bei den vollamtlichen nur gering ist (13 0/0).

2. Tätigkeit

a) Lehrtätigkeit

Im Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 1962/63 wurden 886, für das Sommersemester 1963 770 Vorlesungen, Seminarien, Übungen und Praktika angekündigt.

Auf die Lehramtsschule entfielen 95 bzw. 93 Kurse, von denen 49 bzw. 54 ausschließlich der Ausbildung der angehenden Sekundarlehrer dienten, während 46 bzw. 39 gleichzeitig ins Programm der beiden philosophischen Fakultäten gehörten.

97 bzw. 71 Vorlesungen kamen nicht zustande.

Die Zahl der abgehaltenen Vorlesungen hält sich im Rahmen früherer Jahre und hat nur wenig zugenommen.

b) Prüfungen und Promotionen

Prüfungen wurden abgelegt:

Staatsexamen:

Pfarrer und Pfarrhelferinnen (Evangel.theol.)	7
Pfarrer (Christkath.theol.)	4
Fürsprecher	17
Notare	7
Handelslehrer	3
Ärzte	39
Zahnärzte	19
Apotheker	10
Tierärzte	11
Sekundarlehrer	54
Gymnasiallehrer	10
Total	181

Doktorpromotionen:

<i>Evangelisch-theologische Fakultät</i>	1
<i>Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</i>	
<i>iur.</i>	14
<i>rer. pol.</i>	18
<i>Medizinische Fakultät</i>	
<i>med.</i>	38
<i>med. dent.</i>	11
<i>pharm.</i>	11
<i>Veterinär-medizinische Fakultät</i>	9
<i>Philosophisch-historische Fakultät</i>	8
<i>Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät</i>	21
Total	131

Lizenzierte:

<i>Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät</i>	
<i>iur.</i>	9
<i>rer. pol.</i>	39
<i>Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät</i>	21
Total	69

Die Zahl der bestandenen Staatsexamen, Doktorpromotionen und Lizenziatsprüfungen hatte in den letzten Jahren schwach sinkende Tendenz und erreichte letztes Jahr mit Total nur 351 wohl ein Minimum. Der diesjährige Anstieg um 30 dürfte ein Anzeichen dafür sein, daß in den nächsten Jahren die Zahl der Universitätsabsolventen, die in die akademischen Berufe übertreten, allmählich wieder zunehmen wird.

d) Erneuerte Doktordiplome

Auf den 50. Jahrestag ihrer Doktorpromotion konnte das Doktordiplom erneuert werden:

Erlich Marta Dr. med., Warschau,
Hammer Bernhard, Dr. iur., Solothurn,
Russi Emil, Dr. med., Bern,
Pettavel Charles, Dr. med., Neuenburg.

3. Antrittsvorlesungen

Ihre Antrittsvorlesung hielten:

PD Dr. MARC EIGELDINGER (27. 11. 1962): «J.-J. Rousseau et le dessein des Confessions»;

Prof. Dr. EUGENIO DE NORA (8. 6. 1963): «L'interprétation de l'œuvre de García Lorca»;

PD Dr. ROLAND RICHTERICH (15. 6. 1963): «Medizin und Automation»;

PD Dr. RUDOLF BERCHTOLD (6. 7. 1963): «Gallenstein und Chirurg».

Die Zahl der Antrittsvorlesungen blieb wie in den letzten Jahren meistens recht bescheiden und liegt weit unter der Zahl der neu eingetretenen Dozenten.

Hoffentlich gelingt es dem neuen Rektor, den alten, schönen Brauch, daß sich jeder neue Dozent den Kollegen, Kommilitonen und Freunden der Universität durch eine öffentliche Vorlesung vorstellt, wieder neu zu beleben.

4. Kulturhistorische Vorlesungen

Collegium generale

Im Wintersemester 1962/63 fand die gutbesuchte kulturhistorische Vorlesung «Die Entfaltung des neuzeitlichen Geistes im 16. und 17. Jahrhundert» statt. Die vorgesehenen fächerverbindenden Vorlesungen konnten bedauerlicherweise nicht abgehalten werden. Im Sommersemester führte das Collegium generale eine in verdankenswerter Weise von Herrn Prof. Walther Hofer

vorbereitete Vortragsreihe über «Wissenschaft im totalen Staat» durch. Diese Vorträge, zu denen zahlreiche Gelehrte auswärtiger Universitäten beigezogen wurden, stießen auf lebhaftes Interesse einer großen Hörerschaft. Ihre Drucklegung ist vorgesehen. Das vorgesehene Gemeinschaftsseminar in Münchenwiler konnte leider nicht abgehalten werden. Es wird, mit Prof. Lunding als Gast, im kommenden Frühling mit dem gleichen Thema (Lessingseminar) nachgeholt werden.

Das Collegium generale hält es für seine Pflicht, außer den für die Hörer aller Fakultäten und ein weiteres Publikum bestimmten Vorlesungen und Vortragsreihen Gelegenheit zu Aussprachen zwischen den Dozenten der gesamten Universität zu vermitteln; es hält diese Aufgabe, welche dient, den Gedanken der Universitas zu verwirklichen, sogar für seine wichtigste. So fand am 5. Februar 1963 eine Aussprache über «aktuelle Kritiken an unseren Universitäten» statt. Sie führte dazu, den zuständigen Instanzen mit Nachdruck den Wunsch zu unterbreiten, besondere Stellen für jüngere Dozenten zu schaffen, damit diese sich ausschließlich der Forschung, ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung und der Lehre widmen können, selbst wenn gerade kein Lehrstuhl unbesetzt ist. Am 18. Juni 1963 wurde «Die Neugründung von Universitäten in der Schweiz» besprochen. An dieser Diskussion nahmen Vertreter der übrigen deutschschweizerischen Universitäten teil, welche über die Pläne des weiteren Ausbaus ihrer Universitäten und die Stellungnahme zu Neugründungen orientierten.

Das Collegium generale behandelte die laufenden Geschäfte und die Pläne weiterer Tätigkeit im Wintersemester 1962/63 in drei und im Sommersemester 1963 in drei Sitzungen.

Auf Ende des Sommersemesters 1963 trat Herr Prof. Dr. WILLY SCHERRER als Mitglied des Collegium generale zurück, der schon

der vorbereitenden Senatskommission und dem Collegium generale seit dessen Gründung angehört hatte. Für seine intensive Mitarbeit, nicht zuletzt durch das Abhalten eigener fächerverbindender Vorlesungen, gebührt ihm der herzliche Dank des Collegium generale. Sein Nachfolger wurde Herr Prof. Dr. RUDOLF SIGNER.

II. Studentenschaft

1. Todesfälle

Durch den Tod verlor die Universität die Studierenden:

PETER TEUSCHER, phil.-hist., 16. Januar 1963,

BRUNO SCHREGENBERGER, phil.-nat., 15. April 1963,

ROBERT STEFFEN med., 28. April 1963,

PETER HEINEN, rer. pol., 8. Juli 1963,

IVAR IMOBERSTEG, phil.-hist., 11. August 1963.

Mit den Angehörigen trauern wir um die allzufrüh Dahingegangenen.

2. Bestand

An der Universität waren eingeschrieben:

	WS 1962/63		SS 1963	
Schweizer	2543	(421 weibliche)	2579	(429 weibliche)
Ausländer	360	(81 weibliche)	404	(79 weibliche)
Total	2903	(502 weibliche)	2983	(508 weibliche)
Auskultanten	251	(129 weibliche)	226	(117 weibliche)
Gesamtzuhörerzahl	3154	(631 weibliche)	3209	(625 weibliche)

Im Vergleich zum Wintersemester 1961/62 hat die Gesamtstudentenzahl um 123 zugenommen (bei den weiblichen Studierenden um 21) und im Sommersemester 1963 ist das Total um 299 gestiegen (bei den weiblichen Studierenden um 86).

Die Zahl der Immatrikulierten hat die Grenze von 3000 fast erreicht und die Gesamthörerzahl hat sie, zum erstenmal in der Geschichte unserer Universität, in beiden Semestern um ein beträchtliches überschritten. Die Zunahme der Zahl der Studierenden betrifft nur die Immatrikulierten, die Zahl der Auskultanten zeigt eher eine abnehmende Tendenz. Die immatrikulierten Studentinnen nehmen rascher zu als die Studenten, ihr Prozentsatz ist in den letzten zehn Jahren von rund 10 auf 16,5 im Sommersemester 1963 gestiegen. Dagegen ist das Verhältnis der ausländischen zu den schweizerischen Studierenden kaum verschoben (13%).

Neu immatrikuliert wurden im Wintersemester 1962/63 557 und im Sommersemester 1963 306 Studierende, total 863; das sind genau 100 mehr als im Studienjahr 1961/62. Vor fünf Jahren betrug die Zahl der neu Immatrikulierten ganze 325 weniger. Die Zahl der neu Immatrikulationen hat also in diesem Zeitraum um 65% zugenommen.

Über die Zugehörigkeit der Studierenden zu den Fakultäten orientiert die folgende Übersicht:

Fakultäten	Wintersemester 1962/63	
	Immatrikulierte	Auskultanten
Evangelisch-theologische	93 (10)*	10 (9)
Christkatholisch-theologische	9 (—)	— (—)
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche ..	863 (75)	48 (3)
Medizinische	679 (119)	7 (3)
Veterinärmedizinische	55 (6)	1 (—)
Philosophisch-historische	577 (211)	164 (112)
Philosophisch-naturwissenschaftliche	627 (81)	21 (2)

	Sommersemester 1963			
Evangelisch-theologische	82	(10)	8	(7)
Christkatholisch-theologische	9	(—)	—	(—)
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche ..	909	(72)	50	(6)
Medizinische	680	(125)	13	(8)
Veterinärmedizinische	52	(7)	2	(—)
Philosophisch-historische	602	(212)	135	(94)
Philosophisch-naturwissenschaftliche	649	(82)	18	(2)

* Zahlen in Klammern beziehen sich auf den Anteil an weiblichen Studierenden.

Ein Vergleich mit den Zahlen früherer Berichte zeigt, daß die Zunahme der Studierenden bei den verschiedenen Fakultäten sehr unterschiedlich ist und verschieden früh eingesetzt hat.

Bei den beiden Theologischen und der Veterinärmedizinischen Fakultät ist die Zahl der Studierenden über eine längere Periode praktisch konstant geblieben, hat dann bei der Evangelisch-theologischen Fakultät in den letzten drei Jahren sehr beträchtlich zugenommen.

Über Beginn und Ausmaß des Zuwachses der immatrikulierten Studierenden orientiert die folgende Zusammenstellung:

Fakultäten:	Sem. mit kleinster Frequenz	Anzahl Stud.	Zunahme bis SS 63	
			absolut	o/o
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche	SS 1959	622	287	46
Medizinische	SS 1956	500	180	36
Philosophisch-historische	SS 1955	355	247	70
Philosophisch-naturwissenschaftliche	SS 1956	295	354	120

Man erkennt aus diesen Zahlen, daß die Zunahme der Frequenz am spätesten bei der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt hat, jetzt aber ein beträchtliches Ausmaß erreicht. Am langsamsten steigt die Zahl der Studierenden in der medizinischen Fakultät. Absolut und prozentual ist der Zuwachs weitaus am größten bei der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät. Nicht zum Ausdruck kommt in diesen Zahlen, daß auch die Studierenden der Medizin die beiden er-

sten Semester an dieser Fakultät studieren. Das Studium der Naturwissenschaften spielt sich zu einem guten Teil in Laboratorien und Praktikumsräumen ab und erfordert eine besonders intensive Betreuung der Studierenden durch Dozenten und Assistenten. Daraus ergibt sich, daß der Platzmangel, die Raumnot an den naturwissenschaftlichen Instituten und das Fehlen einer genügenden Zahl von Lehrkräften an dieser Fakultät besonders besorgniserregend ist. Schon im verflossenen Jahr mußte für vereinzelte Studienrichtungen wegen Platzmangel der numerus clausus in Anwendung kommen. Es betraf dies vor allem ausländische Studierende der Pharmacie.

3. Tätigkeit der Studentenschaft und der studentischen Organisationen

Die Präsidenten der Studentenschaft und ihre Mitarbeiter waren im verflossenen Jahr sehr tätig und vermochten bei einzelnen Anlässen auch das sonst träge Volk in Bewegung zu setzen.

Eine Umfrage bei den acht politischen Parteien der Stadt Bern, deren Ergebnisse im «Berner Student» publiziert wurden, hatte zum Ziel, das Interesse der Studenten an Fragen, die außerhalb der eigentlichen Studiengebiete liegen, zu fördern. Die Bemühungen sollen fortgesetzt werden.

Im Rahmen eines Austausches zwischen der nationalen Studentenorganisation Polens und der Schweiz hatte die Studentenschaft Bern während zweier Tage eine wohlvorbereitete und auf allen Gebieten sehr versierte sechsköpfige Delegation zu betreuen. Die Gäste zeigten sich von dem Gebotenen sehr beeindruckt.

Die Betreuer des Auslandsamtes organisierten in Zusammenarbeit mit der israelischen Botschaft im Studentenheim einen

wohlgelungenen Israelabend, ferner eine Bergtour, verbunden mit der Möglichkeit eines Gletscherfluges, sowie die nun schon zur Tradition gewordene Inselserenade.

Das Amt für Kunst und Kultur pflegte die Kontakte mit den bernischen Theatern. Der in München stationierte Maryland University Chorus, erntete bei seinem Gastspiel in Bern rauschenden Beifall.

Großer Popularität erfreut sich der Filmklub, der im verflossenen Studienjahr nicht weniger als 18 sehr gut besuchte Filme zur Aufführung brachte.

Die innerhalb der Studentenhilfe geschaffene Stellvertreter-Vermittlung ist von der Dozentenschaft nicht durchwegs so lebhaft begrüßt worden, wie von den Studierenden und den Mittelschulrektoren.

Dank einer Budgeterhöhung konnte der «Berner Student» seit dem letzten Semester etwas großzügiger herausgebracht werden.

Um die sehr laue Beteiligung der Kommilitonen an der studentischen Selbstverwaltung zu beleben, hat die Sommerdelegiertenversammlung eine Motion zur Einführung eines «Selbstverwaltungsnachmittags» gutgeheißen. Wir wünschen den Bemühungen des Vorstandes der Studentenschaft eine größere Zahl von Kommilitonen für studentische Angelegenheiten zu interessieren, guten Erfolg.

Wie in vergangenen Jahren gaben die farbentragenden Verbindungen dem Dies academicus den festlichen Rahmen und die Singstudenten verschönten ihn mit ihren Liedervorträgen. Zum Gedächtnis an die verstorbenen Dozenten und Studenten veranstaltete der Korporationenkonvent nach alter Tradition im Januar einen Fackelzug durch die Straßen der alten Stadt.

Das große Ereignis im studentischen Leben des verflossenen Jahres war zweifellos das Unifest am 29./30. Juni. Es gestaltete sich zu einem wahren Volksfest. Große Schanze und Uni haben

wohl noch nie einen solchen Zustrom von Menschen erlebt. Bei der Organisation durfte sich die Studentenschaft der Mitwirkung der Dozentendamen erfreuen; diese produzierten oder sammelten mit viel Eifer die verschiedensten Gegenstände in großer Zahl und verkauften sie, zum Teil von ihren Gatten unterstützt, am Festbazar.

Der Zweck des Festes war, Mittel zu sammeln, um einen Teil der Zimmer des Studentenlogierhauses im Tscharnergut zu möblieren. Die Studentenschaft wollte damit einen Beitrag an den Bau des Logierhauses leisten. Der schöne Erfolg dieses Festes, vor allem auch in finanzieller Hinsicht, möge alle, die unter großem Zeit- und Arbeitsaufwand zum guten Gelingen beigetragen haben, mit großer Genugtuung erfüllen.

Die Studentenschaft unserer Universität hat sich intensiv an den Bestrebungen des Verbandes Schweizerischer Studentenschaften beteiligt. Sie nahm am Jahreskongreß in Leysin, an der Winterversammlung in Genf, sowie an der Sommersammlung in Chur, teil. Die Bernerdelegation versuchte bei all diesen Anlässen eine von schweizerischem Geiste getragene Haltung einzunehmen. Daneben trachtete sie danach, die oftmals schroffen Gegensätze, die den VSS in ein welsches und ein deutschschweizerisches Lager zu spalten drohen, nach Möglichkeit zu mildern.

Die Beziehungen, die den Vorstand der Studentenschaft, besonders die beiden Präsidenten, cand. phil.-nat. Robert Siegenthaler und cand. iur. Urs Hofer mit dem Rektor verbanden, waren sehr erfreulich und waren für beide Teile ein Gewinn.

4. Stipendien

Die Darlehens- und Stipendienkasse hatte wiederum stark vermehrten Zuspruch, erhöhte sich doch im Vergleich zum letzten Jahr die Zahl der bewilligten Gesuche um 128 auf 425 und die bewilligten Beträge um Fr. 123 250.— auf 328 550.—. Über die Verteilung dieser Summe orientiert die folgende kleine Zusammenstellung:

Auszahlung von Darlehen und Stipendien

	Gesamtauszahlungen		
	Darlehen	Stipendien	Total
Sommersemester 1962	26 550.—	104 450.—	131 000.—
Wintersemester 1962/63	64 500.—	133 050.—	197 550.—
	91 050.—	237 500.—	328 550.—
	davon Auszahlungen für Studierende der Universität Bern:		
	Darlehen	Stipendien	Total
Sommersemester 1962	15 400.—	48 250.—	63 650.—
Wintersemester 1962/63	28 000.—	63 700.—	91 700.—
	43 400.—	111 950.—	155 350.—

Wir entnehmen ihr, daß weniger als die Hälfte der Darlehen und Stipendien an Studierende an der Universität Bern ging, der größere Rest an junge Berner, die an andern höheren Schulen studieren. Es betrifft dies vor allem Studierende an der ETH, der Universität Neuenburg und an andern schweizerischen Universitäten, vereinzelt auch an ausländischen. Auch einige Schüler des Konservatoriums Bern und des Priesterseminars erhielten Stipendien. Es liegt im Zuge der Zeit, daß in den kommenden Jahren die Ausgaben für Stipendien namhaft erhöht werden müssen.

Es darf wohl wieder einmal in Erinnerung gerufen werden, daß beträchtliche Anteile der ausgezahlten Summen von Beiträgern der Studierenden und Dozenten stammen. Zudem beginnen die gewährten Darlehen wieder zurückzufließen.

Mit dem Rücktritt vom Lehramt schied Prof. B. WALTHARD auch aus der Kommission der Darlehens- und Stipendienkasse, die er seit 10 Jahren mit viel Verständnis und großer Umsicht präsiert hat. Für die aufopfernde Arbeit, die er während all dieser Zeit für das Stipendienwesen für bernische Studierende geleistet hat, sei ihm der wärmste Dank ausgesprochen.

Zwei Studenten der Universität Bern kamen in den Genuß eines Austausch-Stipendiums nach Deutschland, je eines nach Österreich, Frankreich, Italien und USA. Die von der Berner Regierung angebotenen Stipendien fielen an zwei österreichische und je einen deutschen, italienischen und amerikanischen Studierenden.

Im Wintersemester 1962/63 beherbergte unsere Universität erstmals auch Bundesstipendiaten aus Entwicklungsländern, und zwar deren 12; im Sommersemester waren es 9.

5. Logierhaus für Studenten

Unter der initiativen Leitung des Präsidenten des Vereins Berner Studentenlogierhaus, Dr. HEINZ WINZENRIED, reifen die Pläne des Logierhausprojektes im Tscharnergut ihrer Realisierung in vergrößertem Ausmaß entgegen.

Die Familienbaugenossenschaft hat eingewilligt, auf das im Bau befindliche Hochhaus H5 zu verzichten, so daß bis gegen zweihundert Studenten in Einzelzimmern untergebracht werden können.

Wie schon erwähnt, hat das Logierhausfest einen schönen Erfolg gehabt, doch genügen die Mittel bei weitem nicht zur Ausstattung der Zimmer und Aufenthaltsräume. Durch eine umfangreiche Sammelaktion wird versucht, die fehlenden Beträge zu decken.

Auf zwei Studienreisen zum Besuch von Studentenheimen in Deutschland durch den Vereinsvorstand ist Einsicht genommen worden in die Organisation und den Betrieb solcher Logierhäuser. Die hierbei gesammelten Erfahrungen haben zur Überzeugung geführt, daß das Problem der Studentenunterkünfte durch bloßes Zurverfügungstellen von billigen Studentenzimmern nicht gelöst ist. Will der Verein im Tscharnergut Erfolg haben, muß er sich ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Universität und den Studenten, der Lösung der sich stellenden Probleme im Zusammenhang mit der studentischen Gemeinschaft in der Siedlung annehmen. Neben den Zimmern für die Studenten müssen genügend und gut dimensionierte Gemeinschaftsräume zur Verfügung stehen. Alle Kräfte zur Errichtung von Studentenunterkünften sollten konzentriert und nicht in kleine Einzelprojekte zersplittert werden.

Sehr erwünscht ist es, daß vom Kanton neben dem schon gewährten Beitrag in Form des zinslosen Darlehens in der Höhe von einer Million Franken ein jährlicher Zuschuß pro Student zugewilligt wird. Sämtliche Vorarbeiten für die Vermietung der Zimmer auf Wintersemester 1964 sollten durch den zukünftigen Verwalter des Logierhauses frühzeitig an die Hand genommen werden.

Die Universität ist dem Vorstand des Vereins Berner Studentenlogierhaus und ganz besonders seinem rührigen Präsidenten für die große Arbeit, die sorgfältige Planung und das unermüdlige Vorwärtstreiben des Projektes zu großem Dank verpflichtet. Es kann dadurch die Realisierung eines Wunsches in die

nächste Zukunft gerückt werden, den Senat und Rektorat seit Jahren immer wieder vorgebracht haben.

6. Hilfsaktion für Flüchtlingsstudenten

Die Lokalkommission für Flüchtlingsstudenten in der Schweiz und das Betreuungskomitee für die ungarischen Flüchtlingsstudenten an der Universität Bern hielt im vergangenen Studienjahr unter dem Präsidium von Herrn Prof. Dr. H. MÜHLEMANN drei Sitzungen ab, wobei nur Routinefragen zu behandeln waren. Im Gegensatz zu früheren Jahren mußten keine disziplinarischen Fälle erledigt werden.

Als äußeres Zeichen, daß sich die Ungarn-Aktion dem Ende nähert, konnte auf 1. Mai 1963 das Ungarnhaus an der Gesellschaftsstraße liquidiert werden, da für diese Institution, welche uns bis zu diesem Zeitpunkte unersetzliche Dienste leistete, kein Bedürfnis mehr bestand. Wir möchten nicht verfehlen, dem Staate Bern, welcher uns 1956 dieses Haus zur Verfügung stellte und auch die laufenden Kosten für Gas, Wasser, Elektrizität, Heizung und Unterhalt übernahm, an dieser Stelle unsern herzlichen Dank für sein großzügiges Entgegenkommen aussprechen.

Ende Sommersemester waren insgesamt 32 Flüchtlingsstudenten der Lokalkommission unterstellt, wovon 25 auf die Ungarn-Aktion der schweizerischen Hochschulen, bzw. der studentischen Direkthilfe, entfielen. Sechs Flüchtlingsstudenten schlossen im Berichtsjahre ihre Studien ab (2 lic. rer. pol., 1 lic. chem., 2 Mediziner und 1 Apotheker); 5 bestanden propädeutische Examen. Zurzeit stehen noch 7 Mediziner und 2 Apotheker im Staatsexamen und werden vermutlich noch im Laufe dieses Herbstes abschließen.

Wir möchten auch dieses Jahr nicht verfehlen, den eidgenössischen und kantonalen Behörden, den Mitgliedern des Betreuungskomitees, der Direktion der Allgemeinen Treuhand, sowie allen privaten Spendern für ihre Unterstützung und große Arbeit, dieses Werk weiter- und einem guten Ende entgegenzuführen, unseren wärmsten Dank auszusprechen.

7. Evangelisches Universitätspfarramt

Vom Präsidenten der evangelischen Universitätsgemeinde, Herr MARTIN BÜRGI, stud.theol., ist uns der folgende Bericht übermittelt worden:

Die Universitätsgemeinde erlitt wegen der in den ersten Monaten des Berichtsjahres eingetretenen Vakanz des Pfarramtes in ihrer Tätigkeit einige Einschränkungen. So mußten nach Neujahr die Sprechstunden des Pfarrers wegfallen. Das Skilager, das während der Weihnachtsferien in Adelboden hätte stattfinden sollen, konnte aus dem gleichen Grund nicht durchgeführt werden. Für das in Kirchlindach vorgesehene Pfingstlager, an dem Fragen der modernen Kunst erörtert worden wären, gingen zu wenig Anmeldungen ein. Dagegen blieben die wöchentlichen Zusammenkünfte der Gemeinde bestehen. Im Wintersemester wurden — bis Weihnachten unter der Leitung von Herrn Pfr. Dr. C. NEIDHART — Abschnitte aus den Bekenntnissen des Augustinus und aus dem Buch Hiob gelesen. Zusammen mit der Evangelisch-theologischen Fakultät und der Christlichen jüdischen Arbeitsgemeinschaft konnte am 27. Februar ein Vortragsabend durchgeführt werden. Herr Prof. Dr. H. J. STOEBE aus Basel sprach zum Thema: Jeremias, Prophet und Seelsorger. Im Sommersemester führte die Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Schulung erstmals einen speziellen Kurs für Studenten durch,

unter der Leitung von Herrn Prof. BÄUMLIN und Herrn Pfr. H. SCHÄDELIN. An diesen Kursen mit dem Thema «Reich Gottes» beteiligte sich auch die Universitätsgemeinde. Eine Gruppe von Studenten besuchte die Wochenendtagung der schweizerischen christlichen Studentenbewegung in Gwatt. Damit auch der gesellige Teil nicht zu kurz kam, wurde am Auffahrtstag eine Wanderung mit Predigtbesuch durchgeführt. Dreimal fanden Gottesdienste statt, die von den Herren Pfr. K. MARTI, Bern, und Pfr. Dr. TH. MÜLLER, Mühleberg, gehalten wurden. Die täglichen Kurzandachten wurden gemeinsam mit der Evangelisch-theologischen Fakultät durchgeführt.

Am 1. Juli 1963 ist die Verordnung der kantonalen Kirchensynode vom 25. Juni 1963 für die Universitätsgemeinde und das Universitätspfarramt in Kraft getreten. Auf Grund dieser Neuregelung wird die Wiederbesetzung des Pfarramtes angestrebt.

8. Katholisches Studentenwerk

Vom Studentenseelsorger, Dr. E. MEIER, wurde uns der nachfolgende Bericht erstattet:

Im verflossenen Studienjahr suchte das Katholische Studentenwerk wiederum die Bildung in der religiösen Mitte fester zu verankern. Ein feierlicher Semester-Eröffnungs- und Schlußgottesdienst bildeten traditionsgemäß den liturgischen Rahmen. In den regelmäßigen Montagsvorträgen wurden von den Studentenseelsorgern Fragen der Gotteserkenntnis und der persönlichen Christusbegegnung behandelt. Grundtatsachen und Grundhaltungen der christlichen Existenz lieferten die Themen zu den Predigten in den verschiedenen Studentengottesdiensten. Zweimal wöchentlich wurde den Studenten Gelegenheit geboten, in ihrem Kreis die Hl. Messe zu feiern. Auch materielle An-

liegen wie Zimmernachweis, Orientierung der Neuen durch ältere Semester, gemütliche Zusammenkünfte, blieben nicht vergessen.

Vielfältig war die Initiative, die von den Studenten ausging. Im Februar veranstalteten die Berner Korporationen des Schweizerischen Studentenvereins im Katholischen Akademikerhaus ein wohlgelungenes Wochenende über das Problem «Die Schweiz in Europa», zu dem berufene Fachleute Stellung nahmen. Im Juni luden sie zu einem Abend ein, an dem Dr. L. BOROS, Zürich, in zwei Vorträgen äußerst anregende Perspektiven über «Christentum und Zukunft» eröffnete. — Die Hochschulgruppe suchte neben gemütlichen Anlässen in regelmäßigen Zusammenkünften religiöse Weiterbildung und Vertiefung und diskutierte gelegentlich gemeinsam besuchte Filme. — Die akademische Vinzenzkonferenz nahm sich vor allem der Kinder armer Familien an: Hausbesuche, Weihnachtsfeier, gemeinsame Wochenende am Schwarzsee (in Zusammenarbeit mit Emmaus Bern), Sonntagsausflüge, Teilnahme an Ferienlagern sollten den Kindern Erholung und Freude, den Müttern ersehnte Entlastung bringen. — Im Medizinerzirkel wurden verschiedene philosophische und theologische Grenzfragen besprochen. — Zukünftige Entwicklungshelfer bereiteten sich durch ein intensives und vielfältiges Programm auf ihre Aufgabe vor.

Die Studentenseelsorger danken allen Studentinnen und Studenten, die sich für die Aufgabe des Katholischen Studentenwerkes selbstlos eingesetzt haben, auch allen, die ihnen immer wieder ihr Vertrauen schenken. Sie wissen aber auch die Hilfsbereitschaft und das Interesse, welches die Hochschulbehörden ihrer Arbeit entgegenbringen, dankbar zu schätzen.

9. Sportamt der Universität

Nach einer fast einjährigen Vakanz wurde die Stelle des Universitätssportlehrers auf den 1. August neu besetzt. Der neugewählte Leiter des Sportamtes der Universität, Herr Dr. phil. ERNST STRUPLER, wirkte nach einer gründlichen Ausbildung an den Universitäten Basel (Turnlehrerkurs), Lausanne und Zürich (phil. hist.) nacheinander in verschiedenen Stellungen in Zürich.

Das Hauptaugenmerk des neuen Universitätssportlehrers galt der Breitenentwicklung des Studentensports. Durch die Aufstellung eines vielfältigen, abwechslungsreichen Turn- und Sportprogrammes. Durch die Gewinnung zahlreicher, bestausgewiesener Mitarbeiter und durch die Herausgabe eines anziehenden Programms wurde versucht, die Studentinnen und Studenten zu irgendwelchen Leibesübungen anzuregen.

Neben den interessant gestalteten allgemeinen Grundschultrainings wurden Übungen in der Leichtathletik, im Geräteturnen, im Boxen, im Fechten, im Schwimmen, Wasserspringen und in der Lebensrettung, im Rudern, im Ringen, im Reiten, im Schießen und im Waldlauf veranstaltet. Das Skifahren wurde in Wochenendkursen, in Skilagern und mit Skitouren, die zum Teil bis ins Hochgebirge führten, gefördert. Im Sommersemester fanden ein Gebirgskurs und eine Klettertour statt. Die meisten Veranstaltungen wurden von den Studierenden sehr rege besucht, besonders die neuen Disziplinen. Die sporttreibenden Studentinnen und Studenten bildeten mit dem Universitätssportlehrer bald eine große «Familie». Auch die Großzahl der 20 während den beiden Semestern angestellten Trainingsleiter fügte sich gut in den Betrieb ein und unterrichtete meist mit Erfolg. In den Frühlingsferien wurde ein ausgezeichnet besuchtes Ferientraining veranstaltet.

Der Anfangserfolg, den der neue Universitätssportlehrer hatte, ist sehr erfreulich, doch sollte ein weit größerer Kreis von Studierenden erfaßt werden können. Dies ist aber bei den Verhältnissen, unter denen unsere Studentinnen und Studenten Sport treiben müssen, ganz unmöglich und es ist zu befürchten, daß die erste Begeisterung wieder erlahmt und die Beteiligung wieder sinkt.

Die jetzige Universitätssportanlage ist vollkommen ungenügend. Der Turn- und Spielbetrieb mußte deshalb zu einem wesentlichen Teil in städtische Turnhallen verlegt werden. Diese Dezentralisation ist für Lehrer und Studierende höchst unangenehm. Um den abendlichen Trainingsbetrieb in der Leichtathletik und in den Spielen zu ermöglichen, wurden die Wettspiele im Fußball und Handball über Mittag ausgetragen.

Das Wintertraining im Schießen, das Boxtraining und das Rudern müssen in privaten Anstalten abgehalten werden. Im Hallenbad sind die Raumverhältnisse für die Durchführung der Schwimm- und Wasserspringlektionen äußerst prekär.

Die jahrzehntelange Vernachlässigung der materiellen Seite des Universitätssportes, die Nichtberücksichtigung all der Begehren des früheren Hochschulsportlehrers haben zur Folge, daß wir heute in einer beschämenden Situation stecken und ein riesiger Nachholbedarf besteht. Glücklicherweise sind sämtliche Behörden, die sich gegenwärtig mit dem Universitäts-sport zu befassen haben, sehr großzügig auf die Vorstellungen des neuen Sportlehrers eingegangen. So liegt denn bereits ein fertiges Projekt für die nächste Session des Großen Rates bereit. Dieses Projekt ist aber nur eine Sofortmaßnahme und es ist unerlässlich, daß raschestens eine weitsichtige Planung an die Hand genommen wird, um eine großzügige Anlage zu schaffen, die es erlauben wird, der ständig an Zahl zunehmenden

akademischen Jugend eine gesunde, vernünftige Leibeserziehung angedeihen zu lassen.

Zur Bewältigung der administrativen Arbeiten wurde dem Sportlehrer eine Sekretariatsstelle zuerst halbtägig, später vollamtlich bewilligt. Eine weitere, sehr nötige Entlastung gewährte ein halbtägig angestellter Assistent (Turnlehrer).

Die Lehramtsschule mit ihren ständig wachsenden Studentenzahlen wird eine Reorganisation des Turnunterrichtes nicht umgehen können.

Das Sportamt der Universität wird nach all den aufgeworfenen Problemen in der nächsten Zukunft zahlreiche Aufgaben zu lösen haben. Die positive Haltung aller interessierten Kreise wird aber dem Universitätssportlehrer eine große Unterstützung und Aufmunterung sein.

Um einer größeren Zahl von Studierenden Gelegenheit zu geben, an den Wintersporttagen mitzumachen, wurde nach langen Jahren erstmals wieder der Schwefelberg als Austragungsort bestimmt. Die gute Beteiligung und die fröhliche Atmosphäre bestätigten, daß dieser Wechsel in einfachere Verhältnisse berechtigt war.

Infolge schwerer Sturmschäden stand dieses Jahr das Hotel Eigergletscher zur Durchführung der traditionellen Akademischen Skiwochen nicht zur Verfügung, so daß ausnahmsweise eine Beschränkung auf das Kurszentrum des Schweizerischen Landesverbandes für Leibesübungen in Mürrn vorgenommen werden mußte. Um möglichst vielen Studierenden entgegenzukommen, wurden die Kurse etwas abgekürzt und dafür drei Teilnehmerserien, teilweise sich etwas überlappend, zwischen dem 6. und 12. März 1963 und ausnahmsweise zusätzlich eine solche vom 6. bis 10. Januar 1963 durchgeführt. Das SLL-Zentrum in Mürrn erwies sich erneut als außerordentlich geeignet und beliebt als Aufenthaltsort, so daß die Tage, die im ganzen

von guten Verhältnissen begünstigt waren, für Studenten und Dozenten sehr angenehm und erfolgreich waren. Die Zahl der Teilnehmer betrug 86, davon 6 Dozenten und 9 Gäste. In die Leitung teilten sich die Professoren SCHÖNHOLZER und FEY.

III. Auswärtige Beziehungen

1. *Besondere Angelegenheiten*

Der Pflege guter Beziehungen der Universität zu ihren alten Herren und zu einem weiteren Kreis von Freunden beiderlei Geschlechts diente der viel beachtete öffentliche Vortrag von Dr. WERNER WEBER, Feuilletonredaktor der NZZ, über «Verantwortung der Leser für den Stand der Literatur?», zu dem der Hochschulverein eingeladen hatte. Den gleichen Zweck verfolgte der ebenfalls vom Hochschulverein veranstaltete Diskussionsabend über «Die Gefahr der politischen Gleichgültigkeit».

Am 21. Juni gedachte die Universität des 100jährigen Bestandes des Roten Kreuzes in einer akademischen Feier in der Aula. Von Liedervorträgen der Singstudenten umrahmt hielt Herr Dr. phil. und h. c. RODOLFO OLCIATI, Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, einen Vortrag über «Die historische und politische Mission des Rotkreuz-Gedankens» und Herr Oberstdivisionär REINHOLD KÄSER, Oberfeldarzt, über «Armee und Rotes Kreuz».

Die Fragen, die die Rektorenkonferenz in ihren beiden Sitzungen vor allem beschäftigten, waren: Auswahl und Betreuung der Bundesstipendiaten aus Entwicklungsländern, die Be-

teilung der Universitäten an der Schweizerischen Landesausstellung 1964 und die Unterstützung der Universitäten durch den Bund. Die zu Beginn des letzten Wintersemesters an allen schweizerischen Universitäten durchgeführte Umfrage hat reiches Material ergeben, das in intensiver Arbeit von der von Bundesrat TSCHUDI eingesetzt und von Prof. LABHART aus Neuenburg präsierten Kommission gesichtet und zu einem Bericht verarbeitet wird. Der Bericht ist auf nächstes Frühjahr zu erwarten. Die freimütige Aussprache vermochte verschiedene, gelegentlich geäußerte Bedenken gegen das ganze Prozedere zu beschwichtigen.

Kontakt zu schweizerischen Wissenschaftlern in den USA vermittelte ein Besuch unseres wissenschaftlichen Attachés bei der Botschaft in Washington, Dr. F. STEINER.

Die Beziehungen zum ausländischen akademischen Leben scheinen im verflossenen Jahr besonders intensiv gewesen zu sein. Vorerst seien die zahlreichen freundschaftlichen Begegnungen mit dem Presse- und Kulturattaché Dr. B. FRANKLIN STEINER und dem wissenschaftlichen Attaché Prof. M. LUCK von der amerikanischen Botschaft dankend erwähnt. Zu interessanten Diskussionen über Fragen des höheren Erziehungswesens und des Studentenaustausches kam es bei den Besuchen des Präsidenten des «Institute of international Education» in New York, Mr. KENNETH HOLLAND, sowie dem Director of American Studies Program des American Council of learned Societies, Mr. RICHARD W. DOWNAR.

Erwähnt sei auch der Besuch von Dr. DAVID H. MORGAN, Director of College and University Relations einer amerikanischen Großfirma (Dow Chemical Company). Er kam vor allem um einiges über unsere Gebräuche und Gewohnheiten in den Beziehungen Industrie—Universität zu lernen. Er schien von dem Besuch befriedigt, schrieb er doch in seinem Dankesbrief:

«It is easy to see why your University was recommended as one of those that J ,*must*' see».

Am 11. April hatte das Rektorat den Besuch einer siebenköpfigen irländischen Kommission zum Studium der höheren Erziehung. Der Präsident dieser Kommission, Chief of Justice An Priomh-Bhreitheamh' Cearbhall O Dalaigh, nahm die Mitglieder des Rektorates in ein richtiges Kreuzverhör über die Probleme unserer Universität. Beim anschließenden Mittagessen äußerten sich er und die übrigen Mitglieder der Kommission sehr befriedigt über die freimütige Aussprache.

Mitten in den Herbstferien traf noch ein Besuch von den Antipoden ein. Der Vice-Chancellor and Rector der University of Canterbury Christchurch New Zealand kam auf der Heimreise vom Congress of the Association of Universities of the British Commonwealth nach Bern um mit dem Rektor Universitätsprobleme, unter anderem das Problem der Vermittlung einer allgemeinen Universitätsbildung, im Unterschied zu einer technischen und beruflichen Ausbildung auf Universitätsstufe zu diskutieren.

2. *Gastvorlesungen*

Groß war wiederum, wie aus der nachfolgenden Zusammenstellung zu ersehen ist, die Zahl der Gastvorlesungen auswärtiger Gelehrter. Aus den wenigen Stichproben, die zu nehmen dem abtretenden Rektor möglich waren, kann er schließen, daß diese Vorlesungen Dozenten, Studierenden und zum Teil auch einer weiteren, interessierten Zuhörerschaft reiche Belehrung brachten.

Gastvorlesungen ausländischer Dozenten:

- | | | |
|---------------|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16. 11. 62 | Prof. Dr. Rudolf Gmür,
Münster (Westfalen) | Die erneuerte bernische Gerichtssatzung von 1762 |
| 23. 11. 62 | Prof. Dr. Bertold Spuler,
Hamburg | Die Orthodoxe Kirche im ökumenischen Gespräch der Gegenwart |
| 28. 11. 62 | Prof. Soucek, Prag | Salz der Erde — Licht der Welt; zur Exegese von Matth. 5. 13—16 |
| 6. 12. 62 | Prof. Johannes Kollwitz,
Freiburg i. Br. | Die frühchristlichen Sarkophage Ravennas |
| 14. 12. 62 | Prof. Otto Bachof,
Tübingen | Über einige Entwicklungstendenzen im gegenwärtigen deutschen Verwaltungsrecht |
| 15.—18. 1. 63 | Prof. Dr. Oswald Jones,
Roosevelt Universität,
Chicago | Einführung in die Lehre Heinrich Schenkers und ihre Bedeutung
Ihre praktische Auswirkung zum Verständnis der Sonate (Beispiele aus Beethovens letzten Sonaten)
Schenkers nachgelassenes Werk «Die Kunst des Vortrags»
Schenker, der Begründer des Wiener Photogrammarchivs und dessen Bedeutung für die «Urtext»-Bewegung |
| 14. 1. 63 | Dr. G. Voll, Berlin | Möglichkeiten einer tektonisch-petrographischen Analyse im Grundgebirge |
| 4. 2. 63 | Prof. E. Schneider, Kiel | Gedanken zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung |
| 7. 2. 63 | Prof. René Pintard,
Sorbonne | Romantisme et humour |
| 14. 2. 63 | Prof. Cesare Federico Goffis, Genua | Il Trionfo della Fama di Francesco Petrarca |
| 14. 2. 63 | Prof. Jean Marcadé,
Bordeaux | Eros et Psyché |
| 14. 2. 63 | Prof. Wilhelm Dörr, Kiel | Pathogenetische Prinzipien bei der Entstehung angeborener und erworbener Herzfehler |
| 21. 2. 63 | Prof. Guido Calgari,
Zürich | Umanità e arte di Giovanni Pascoli |
| 28. 2. 63 | Prof. Hermann E. Schultze | Anschauungen über Struktur und Funktion der Antikörper |
| 26. 2. 63 | Dr. Peter Meller, Florenz | Die Uomini Illustri in der italienischen Malerei des Quattrocento mit neu entdeckten Fresken |

17. 5. 63 Prof. James Luther Adams, Die Rolle des freiwilligen Zusammen-
Divinity School Harvard schlusses in der demokratischen Ge-
USA sellschaft (Eine protestantische Aus-
legung)
17. 5. 63 Prof. Dr. Otto Heinrich Politische Tradition und gesellschaft-
von der Gablentz, Berlin liche Wirklichkeit im heutigen
Deutschland
28. 5. 63 Prof. Jacques Duchesne- Le diable et l'amour dans le Faust de
Guillemin, Lüttich Paul Valéry
28. 5. 63 Prof. Dr. Claudio Varese, Problemi della letteratura italiana
Urbino contemporanea
13. 6. 63 Prof. Dr. Arthur Suhle Die Hohenstaufenzeit im Münzbild
18. 6. 63 Prof. Dr. Kurt Weitzmann, Die neuentdeckten Ikonen des Sinai-
Princeton USA Klosters
20. 6. 63 Prof. Dr. Karl Loewenstein, Präsident und Kongreß unter der Re-
Amherst College, Mass. gierung Kennedy
21. 6. 63 Dr. Albert Sjoerdsma, Studies on Collagen Metabolism in
Bethesda, USA Man
22. 6. 63 Derselbe Clinical and Chemical Aspects of
Pheochromacytoma
25. 6. 63 Prof. Jean Bernard, Paris Les leucémies chez l'enfant
25. 6. 63 Prof. Dr. Manfred Die altrussische historische Überlie-
Hellmann, Münster in ferung zwischen Ost und West
Westfalen
26. 6. 63 Prof. Dr. Ivar Agge, Das neue schwedische Strafgesetzbuch
Stockholm
4. 7. 63 Prof. H. Blaschko, Biochemische Untersuchungen an
Department of pharmakologisch aktiven Aminen
Pharmacology, Oxford,
England
4. 7. 63 Prof. Dr. Curt Stern, Cytogenetik beim Menschen
Berkeley
3. 7. 63 Prof. David Daiches, The Writing of Literary History and
Brighton Planning a new University
University of Sussex,
11. 7. 63 Prof. Urie Bronfenbrenner, Persönlichkeitserziehung in der
Cornell University, USA Sowjetunion
28. 8. 63 Prof. Dr. Michael Vorhersage und Nachhersage als
Watanabe, Columbia Grundbegriffe der Physik und Ky-
University und IBM bernetik
Thomas J. Watson Research
Center, New York

Auswärtige Gastvorlesungen von Berner Dozenten

Folgende Herren meldeten dem Rektor ehrenvolle Einladungen zu Gastvorlesungen an auswärtigen Universitäten und Hauptvorträgen an wissenschaftlichen Tagungen, denen sie gefolgt sind:

Prof. Aebi	Universitäten Mainz und Gießen
PD Atteslander	Universität Basel
Dr. Amstutz, Lektor	Universitäten Harvard in Cambridge Mass., Yale in New Haven, Pittsburgh, Minnesota in Minneapolis, Wisconsin in Madison, California in Berkeley, Stanford in Palo Alto, Oklahoma in Norman, Grinnell College in Grinnell, Starr King College in Berkeley
Prof. Bangarter	Institute of Ophthalmology of America New York, Universität Montreal
Prof. Behrendt	Universität Basel, Freie Universität Berlin, Wirtschaftspolitische Gesellschaft von 1947, Frankfurt a. M., Technische Universität Berlin, Niederrheinische Universitätswoche in Duisburg, Niederländisches Institut für internationale Studien in Den Haag, Deutsche Postakademie, Council for the Study on Mankind, European Committee, Den Haag, Tagung der Schweiz. Gesellschaft für Präventivmedizin in Zürich, Development Seminar, Organisation of American States, Washington, D. C.
Prof. Bindschedler	Universität Tübingen, Académie de Droit International de La Haye
Prof. Deér	Congresso Int. di archeologia cristiana in Ravenna
Prof. Feitknecht	Universität Rom
Prof. Fey	Universität Wien, Tierärztliche Hochschule Hannover, Freie Universität West-Berlin
Prof. W. Frei	Lutherische Landeskirchenmusikschule Hannover, Pädagogische Hochschule Eßlingen, Evangelische Landeskirchenmusikschule Eßlingen
Prof. Geiss	University of Miami, CERN Genf, Saclay Paris, Technische Hochschule Darmstadt, Max-Planck-Institut für Physik in Heidelberg, Chemisch-physikalische Gesellschaft, Wien, Österreichische Gesellschaft für Weltraumforschung, Wien, Gordon Research Conference of Chemistry and Physics of Space, New Hampshire USA
Prof. Goldman	Bedell Lecture, Wills Hospital in Philadelphia
PD Gross	Freie Universität Berlin
Prof. Hahnloser	Schweizer Institut in Rom
Prof. W. Hofer	Universität Frankfurt

Prof. Jucker	Universität Mainz
Prof. Kohlschmidt	Universität Köln, Goethesellschaft Wiesbaden, Convegno di studi italo-tedeschi Meran
Prof. M. Lüscher	Universität Köln, University of California in Berkeley
Prof. Meili	Universität München
Prof. von Muralt	Rockefeller Institut New York, Bombay, New Delhi
Prof. Nitschmann	1. Asiatischer Kongreß für Bluttransfusion, Habasch Japan
Prof. Nowacki	C.-G.-Jung-Institut, Zürich
Dr. Oswald, in Vertretung von Prof. Feitknecht	Symposium über Elektronenmikroskopie an der Universität Modena
Prof. Redard	Institut suisse de Rome, Université de Nancy, Cercle linguistique de l'Université de Nancy, Commission nationale suisse pour l'Unesco, journées d'étude con- sacrées à l'Iran (3 conférences) à Vercorin (Valais), Musée d'ethnographie de Neuchâtel (Institut d'eth- nologie de l'Université)
Prof. Rossi	Universitäten Berlin, Genf, Helsinki, Stockholm, Kopenhagen. Hauptreferate: Association pédiatres langue française, Paris, Association Européenne con- tre la poliomyélite, Stockholm
Prof. Schilt	University of Georgia in Athens, Florida State Uni- versity in Tallahassee, Hampton Institute in Hamp- ton, Franklin and Marshall College in Lancaster, Polytechnic Institute in Worcester, Boston College, Birmingham-Southern College, College of Arts and Industries in Kingsville
Prof. Schultz	Westfälische Wilhelms-Universität in Münster/West- falen
Prof. Strauss	Universität Frankfurt a. M., Physikalisch medicin. Gesellschaft Würzburg
Prof. Theiler	Universitäten Gießen, Bonn, Köln, Mainz
Prof. Walther-Büel	Universität Heidelberg
Prof. R. Weber	Universität Heidelberg
Prof. Weidmann	Universität Upsala, Medizinische Hochschule Umeå

Mit einsemestrigen Gastvorlesungen, bzw. Gastprofessuren be-
traut wurden:

PD W. Jenny	Universität Basel
Prof. Marxer	Universität Basel
Prof. Strauss	Albert Einstein College of Medicine Yeshiva Uni- versity New York
Prof. Walser	Universität Genf

4. Glückwunschadressen und Delegationen

Der Rektor und Prof. Tuchtfeldt nahmen Ende Juni als Gäste an den Einweihungsfeierlichkeiten der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften teil. Der Rektor überbrachte eine Glückwunschadresse und als Geschenk Jeremias Gotthelfs sämtliche Werke. Die neuen Gebäulichkeiten, klar und einfach geformt, in das prächtig gelegene Gelände am Rosenberg harmonisch eingefügt und mit modernen Kunstwerken reich geschmückt, hinterließen einen starken Eindruck. Die herzliche Gastfreundschaft der St. Galler Bevölkerung und der Kollegen der Hochschule, das abwechslungsreiche, auf hohem geistigem Niveau stehende Programm, gestalteten die drei Festtage zu einem unvergeßlichen Erlebnis.

Folgende Kollegen vertraten die Universität an weiteren Feierlichkeiten verschiedener Art und an internationalen Kongressen:

Prof. Deér	Trauerfeier der Technischen Hochschule Aachen für Prof. Theodor von Karman, Ehrendoktor unserer Universität
Prof. Geiss	Spoleto Conference on Nuclear Geology in Geothermal Areas, Spoleto, Italien
Prof. Guggisberg	400-Jahrfeier des Heidelberger Katechismus, Heidelberg
Prof. Gruner	Semana internacional de prensa in Sitges bei Barcelona
Prof. Houtermans	International Conference on the Interactions of High Energy Particles with complex Nuclei in Leysin
Prof. Jucker	VIII. Internationaler Kongreß klassische Archaeologie
Prof. Leuthold	XVII. Welttierärztekongreß in Hannover
Prof. Meili	XVII. Internationaler Kongreß für Psychologie in Washington
Prof. Mercier	Jubiläumskonferenz für das 50jährige Bestehen der Bohrschen Atomtheorie in Kopenhagen
Prof. Merz	Centenaire du Doyen François Gény, veranstaltet von der Faculté de Droit et des Sciences Economiques der Universität Nancy
Prof. Nabholz	6. Internationaler Sedimentologiekongreß in Holland und Belgien
Prof. Nowacki	6. Internationaler Kristallographenkongreß in Rom
Prof. Oeschger	Symposium on Radioactive Dating, Athen, International Union of Geodesy, Geophysics, XIII General Assembly, Berkeley, USA

Dr. Oswald, in Vertretung von Prof. Feitknecht Prof. Redard	Feier zum hundertsten Todestag von Giovan Battista Amici an der Universität Modena
Prof. Rosin	Comémoration du 50 ^{me} anniversaire de la mort de Ferdinand de Saussure, Universität Genf
Prof. Schultz	XI. Internationaler Kongreß für Genetik in Scheveningen
Prof. Steck Prof. Walzer	Centenaire du Doyen François Géný, veranstaltet von der Faculté de Droit et des Sciences Economiques der Universität Nancy
Prof. Wegmüller	XVII. Welttierärztekongreß in Hannover
Prof. Zinsli	Premier congrès du Siècle des Lumières, Genève und 9 ^e congrès de la Fédération internationale des Langues et Littératures modernes, New York
	34 ^e Session de l'Institut International de Statistique, Ottawa
	VIII. Internationaler Kongreß für Namenforschung in Amsterdam

Die Listen der Gastvorlesungen, Gastvorträge und Delegationen vermitteln ein Bild von regem wissenschaftlichem Verkehr, den die Dozenten unserer Universität mit ausländischen Kollegen pflegen und legen Zeugnis ab von der Wertschätzung, deren sich die an der Universität geleistete Arbeit erfreuen kann. Das Bild ist aber sehr unvollständig. Unerwähnt sind die Dozenten, die ohne von der Universität delegiert zu sein, an Kongressen, Symposien und Kolloquien teilnahmen, um über die Ergebnisse ihrer Forschungen zu berichten. Nicht zu erfassen ist, was von der Universität in Form des geschriebenen Wortes in die Welt ausstrahlt.

5. Ehrenpromotionen

Die Ehrenpromotionen des Dies academicus 1962 sind mit den Bildnissen der Geehrten schon dem Jahresbericht 1961/62 vorangestellt. Weitere Ehrenpromotionen wurden nicht vorgenommen.

6. Ehrungen und ehrenvolle Aufträge an Berner Dozenten

Ehrungen sind dem Rektorat die folgenden bekannt geworden:

Prof. Bangerter	Ernennung zum Mitglied der deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina
Prof. Fankhauser	Erhielt den Ludwig-Schmutz-Preis der med. vet. Fakultät der Gustav-Ludwig-Universität, Gießen
Prof. Goldmann	Gullstrand-Medaille der Schwedischen Ärztesgesellschaft, Ehrenmitglied der New York Society for Clinical Ophthalmology und der Schweizerischen Ophthalmologengesellschaft
Prof. Grob	Werner-Medaille und Werner-Preis der Schweiz. Chemischen Gesellschaft
Prof. Hahnloser	Ehrenmitglied der Société Suisse des Amis de Versailles
PD Hubschmid	Beförderung zum «Wissenschaftlichen Rat» an der Universität Heidelberg
Prof. Kern	Ehrendoktor der Universität Lausanne
Prof. Leuthold	Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft schweiz. Tierärzte
Prof. von Muralt	Dr. phil. nat. h. c. der Universität Basel, Dr. med. h. c. der Universität Zürich, Dr. med. h. c. der Universität Köln und Ehrenmitglied der Sociedad Argentina de Biología
Prof. Rossi	Korrespondierendes Mitglied der Société Médicale des Hôpitaux de Paris und der Società italiana di pediatria
PD Willi	Jubiläumspreis des Verlages Friedr. Vieweg & Sohn, Braunschweig

Ehrenvolle Berufungen und Ernennungen erhielten:

PD Atteslander	Ernennung zu Professeur régulier au Centre d'Etudes Industrielles der Universität Genf
Prof. Bäumlin	Ruf auf einen Lehrstuhl für öffentliches Recht der Universität Göttingen (abgelehnt)
Prof. Eichenberger	zum Ordinarius für öffentliches Recht der Universität Basel
PD Eigeldinger	Ernennung zum Professeur extraordinaire de langue et littérature françaises modernes à la Faculté des Lettres der Universität Neuenburg
Prof. Fricker	Ruf für das Ordinariat für Anglistik an der Universität Kiel (abgelehnt)
PD Henking	Berufung als Assistenzprofessor für Ethnologie und als Direktor der Sammlung für Völkerkunde an die Universität Zürich. Der Lehrauftrag für Ethnologie an der Universität Bern besteht vorläufig weiter.

Prof. Patry	Berufung zum ordentlichen Professor für Handelsrecht an die Universität Genf
Prof. Schaller	Ernennung zum Professeur extraordinaires à plein emploi à la Faculté de Droit de l'Université de Lausanne, pour l'enseignement de l'économie politiques (unter Beibehaltung des Lehrauftrages in Bern)
Prof. Schultz	Präsident der Eidg. Kommission für Nachwuchsfragen auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften und der medizinischen Berufe, sowie des Lehrerberufes auf der Mittelschulstufe
Prof. Steck	Ehrenmitgliedschaft der Gesellschaft schweizerischer Tierärzte
Prof. Walzer	Ernennung zum Président de l'Institut jurassien des Sciences, des Lettres et des Arts

IV. Stiftungen, Forschungsbeiträge und andere Zuwendungen

Kanton und Eidgenossenschaft, letztere durch den schweizerischen Nationalfonds, geben heute beachtliche Beiträge an die Universität. Zuwendungen von anderer Seite sind aber trotzdem bei Groß- und Kleinbezügern sehr geschätzt.

Die *Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern* hat größere und kleinere Beiträge ausgeschüttet, wie aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht:

Evangelisch-theologische Fakultät:

Prof. Dr. G. Locher, Finanzierung einer Forschungsreise zum Studium Zwinglis in England und Schottland 8 000.—

Medizinische Fakultät:

Prof. Dr. E. Grünthal, Untersuchungen an Walgehirnen / Beschaffung der hierfür notwendigen Glasbehälter und Chemikalien 2 000.—

Prof. Dr. E. Grünthal, Finanzierung einer Forschungs- und Sammlungsreise nach Südafrika von PD Dr. G. Pilleri / Beschaffung von Gehirnen, Augen und Embryonen von Walen	4 500.—
Prof. Dr. E. Grünthal, Verpackungs- und Transportkosten im Zusammenhang mit der Forschungs- und Sammlungsreise nach Südafrika	1 500.—
Prof. Dr. W. Hadorn, diverse Apparate für wissenschaftliche Forschungen an der Medizinischen Klinik der Universität Bern	12 265.—
Prof. Dr. E. Hintzsche, Beitrag an Druckkosten und persönliche Spesen für eine Ergänzung zu der im Jahre 1953 erschienenen Biographie über C. G. Valentin	2 560.—
PD Dr. G. Pilleri, Beitrag an Druckkosten für drei wissenschaftliche Arbeiten aus dem Hirnanatomischen Institut der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau: Gorry: Nucleus Meynert / Pilleri-Poeck: Pathologisches Lachen und Weinen / Pilleri: Corpus striatum	2 232.60
Prof. Dr. E. Rossi, 50 % der Anschaffungskosten eines Registriergerätes zum Zeiß PMQ II-Spektral-Photometer	2 225.—
Prof. Dr. S. Weidmann, für Dr. P. Müller / Beitrag an Reisekosten zum Besuch des 2. Internationalen Pharmakologenkongresses in Prag vom 20.—24. September 1963	600.—
Prof. Dr. A. Zuppinger, Kredit zur Anschaffung von 2 Scintillationszählern mit Zubehör und 2 Frequenzmetern (Ratmeter)	8 100.—

Philosophisch-historische Fakultät:

Prof. Dr. M.-R. Sauter (in Vertretung von Prof. Bandi), Kredit für Redaktionsarbeiten im Zusammenhang mit der Publikation der Ergebnisse der Ausgrabungen in der neolithischen Station Seeberg, Burgäschisee-Süd	1 500.—
Prof. Dr. R. Fricker, für PD Dr. phil. Hans Utz / Beitrag an die Druckkosten der Habilitationsschrift «Das Bedeutungsfeld ‚Leid‘ in der englischen Tragödie vor Shakespeare»	2 880.—
Prof. Dr. A. Geering, Kredit zur Anschaffung von vier historischen Instrumenten aus dem 15. Jahrhundert für das Musikwissenschaftliche Seminar	1 307.—
Prof. Dr. O. Gigon, Kredit an Reisekosten zum Besuch einer wissenschaftlichen Tagung der Vereinigung der Aristotelesforscher in Oxford	900.—

Prof. Dr. H. von Greyerz, Beitrag an die Anschaffung der von Prof. E. Spiess ausgearbeiteten Troxlerbibliographie	4 000.—
Prof. Dr. G. Redard, Sprachatlas für den Iran:	
Verschiedene Stahlschränke zur Einordnung des umfangreichen Materials	2 791.65

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:

Prof. Dr. F. G. Houtermans, Beitrag an Reisekosten zum Besuch von zwei Kongressen:	
Kongreß UGGI in Berkeley / Kongreß über Dimensionen des Atomkerns in Stanford	2 500.—
Prof. Dr. F. E. Lehmann, Elektronenmikroskop «Hitachi» Fr. 79 200.— / Beitrag $\frac{1}{3}$	26 400.—
Prof. Dr. M. Lüscher, Kredit zur Anschaffung einer 16mm-Filmkamera und von Filmmaterial für Forschungsarbeiten an Termiten, sowie eines Minette-Kinobetrachters 16 mm und 1 Paar Umroller dazu	2 978.—
Prof. Dr. E. Niggli, für Dr. Tj. Peters / Beitrag an Reisekosten zum Besuch des Internat. Kongresses über Tone in Stockholm, August 1963	750.—
Prof. Dr. R. F. Rutsch, Finanzielle Unterstützung eines geologisch-palaeontologischen Forschungsprogramms	3 020.—
Prof. Dr. W. Feitknecht, für Dr. H. R. Oswald / Finanzierung von zwei Kongreßbesuchen: XIX. Internat. Congress of Pure and Applied Chemistry in London / 6. Internat. Kristallographenkongreß in Rom	1 227.—

Allgemeines

Stadt- und Universitätsbibliothek	2 000.—
-----------------------------------------	---------

Von der *Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes* wurden zwei sehr namhafte Beiträge im Gesamtbetrag von rund Franken 300 000.— gesprochen an:

Prof. Dr. W. Nowacki	199 000.—
Prof. Dr. K. P. Meyer	107 000.—

Von privater Seite und ausländischen Institutionen:

PD Dr. M. Geiser von der Interpharma, Basel	2 332.70
Prof. Dr. E. Grünthal von der Geigy-Jubiläums-Stiftung in Basel ..	12 000.—
Prof. Dr. A. Zuppinger von Herrn Gustav Adolf Hemmann	15 000.—
Prof. Dr. S. Weidmann und Dr. M. Vassalle vom National Institute of Health in Washington USA	44 000.—
Prof. Dr. R. Fankhauser vom National Institute of Neurological Diseases and Blindness, Bethesda USA, einen Forschungskredit für 3 Jahre von	171 570.—
Prof. Dr. M. Lüscher von National Academy of Sciences, Washing- ton	\$ 260.—
Prof. Dr. R. Fricker vom American Council of learned Societies in New York für ein Lektorat oder nebenamtliches Extraordinariat für Amerikanistik sowie die Erweiterung einer Assistentenstelle und den Aufbau einer amerikanischen Bibliothek total	US \$ 10 500.—
Prof. Dr. F. G. Houtermans, Aerospace (European Office of Aero- space Research, U. S. Air Force, Bruxelles)	\$ 11 000.—
Prof. Dr. H. Oeschger, Manufacture Belge de Lampes et de Materiel Electronic S. A., Bruxelles	15 000.—

Der *Bernische Hochschulverein* verfügt nur über bescheidene Mittel. Die von ihm gespendeten Fr. 850.— wurden verwendet um bei sieben Gastvorlesungen das Referentenhonorar einigermaßen dem internationalen Standard anzupassen.

V. Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Mit dem Jahre 1962 ging das Mandat der Kommission für Atomwissenschaft zu Ende. Dies bedingte eine Reorganisation des Nationalfonds und der Bereitstellung neuer Mittel, damit die bisher von der KAW finanzierten Forschungsprojekte auch weiterhin vom Nationalfonds unterstützt werden können.

In der folgenden Zusammenstellung erscheinen deshalb nur noch wenige Gesuche der Kommission für Atomwissenschaften und die meisten früher hier aufgeführten finden sich jetzt unter der Rubrik «Forschungsbeiträge». Das Verschwinden der KAW dürfte wohl von vielen Beitragsempfängern begrüßt werden, da sie seinerzeit aus äußern, durch besondere Bedürfnisse bedingten wissenschaftsfremden Gründen ins Leben gerufen wurde.

Unter Einschluß der Nachwuchsstipendien (vgl. Zusammenfassung) sind an der Universität tätigen Forschern im verflossenen Jahr Fr. 2 796 974.— zugesprochen worden, das heißt fast eine Million mehr als letztes Jahr. Dem Schweizer Nationalfonds sei gedankt für die im verflossenen Jahr gewährte große materielle Unterstützung vieler Dozenten unserer Universität.

Die für die Lösung eines wissenschaftlichen Problems benötigte Summe ist kein Wertmaß für die Bedeutung dieses Problems. Es gibt Wissenschaften, die zur Lösung ihrer Probleme sehr große Summen brauchen, dies gilt im besonderen für die Physik. Andere Wissenschaften sind in der glücklichen Lage bedeutende Forschung mit wenig Mitteln betreiben zu können. Dies ist bei der Beurteilung der folgenden Zusammenstellung zu berücksichtigen.

Durch den Schweizerischen Nationalfonds vom 1. Oktober 1962 bis 30. September 1963 zugunsten von Dozenten der Universität Bern bewilligte Kredite

I. Gesuche der Kommission für Atomwissenschaft

A142 Prof. H. Aebi, Bern Medizin
Experimentelle Strahlenbiologie unter besonderer Berücksichtigung von SH-Strahlenschutzsubstanzen und peroxydspaltender Fermente

78 420.—

A128	Prof. W. Feitknecht, Bern	Chemie	87 853.—
	Reaktivität von Oxyden und Hydroxyden, metallische Korrosion und Festkörperreaktionen mit radioaktiven Isotopen		
A70	Prof. F. G. Houtermans, Bern	Physik	12 850.—
	Bau eines Meßprojektors (zusätzlicher Kredit)		
A124	Prof. Th. Hügi, Bern	Geochemie	26 066.—
	Geochemische Untersuchungen atomenergetisch wichtiger Gesteine und Mineralien der Schweiz		
A228	Prof. H. Oeschger, Bern	Physik	5 000.—
	Messung schwacher natürlicher Aktivitäten (zusätzlicher Kredit)		
A153	Prof. F. Reubi, Bern	Medizin	<u>20 880.—</u>
	Haemopietine in Serum und Tumorgewebe, Klärung der Genese der Anaemie bei Nierenkrankheiten		
			<u>231 069.—</u>

Nachwuchsgesuche der Kommission für Atomwissenschaft

NA52	Dr. B. Hirt		
	(Pate: Prof. J. Geiss, Bern)	Physik	<u>6 380.—</u>
	Einjähriger Studienaufenthalt am California Institute of Technology, Division of the Geological Sciences		

II. Publikationsbeiträge

2456	Prof. H.-G. Bandi	Urgeschichte	18 340.—
	Veröffentlichung des Manuskriptes «Birmatten-Basisgrotte, eine mittelsteinzeitliche Fundstelle im unteren Birstal», I. Band		
2721	Fräulein PD E. Beer	Kunstgeschichte	29 600.—
	Veröffentlichung des Werkes «Corpus Vitrearum Medii Aevi, Schweiz Band III»		
2558	Prof. S. Heinimann, Bern	Sprachwissenschaft	86 000.—
	Veröffentlichung des Manuskriptes «Kritische Ausgabe von Ferdinand de Saussures Cours de linguistique générale» von Rudolf Engler		

III. Beiträge an die Veröffentlichung von Artikeln in wissenschaftlichen Zeitschriften sowie Zeitschriftenbeiträge
Keine Zusprache

IV. Forschungsbeiträge

2648	Prof. J. Geiss, Bern	Physik	244 784.—
	Massenspektrometrie und Isotopenforschung		
2823	Prof. E. C. Grob, Bern	Biochemie	46 840.—
	Aufklärung einiger enzymatischer Reaktionsmechanismen und Biosynthesen mit Hilfe der Tracer-Methode		
2645	Prof. W. Hadorn, Bern	Klinische Medizin	42 000.—
	Körperplethysmographie zur Messung des Alveolardruckes		
2647	Prof. F. G. Houtermans, Bern	Physik	205 264.—
	Hochenergiephysik und kosmische Strahlung		
2519	Prof. K. Huber	Physikalische Chemie	45 331.—
	Oszillographische Wechselstrompolarographie in Salzschnmelzen		
2555	PD J. Hubschmid, Gümligen BE	Sprachwissenschaft	10 600.—
	Ausarbeitung des Thesaurus Praeromanicus I		
2622	Fräulein PD E. Jäger, Bern	Mineralogie	75 473.—
	Physikalische Altersbestimmung von Gesteinen und Mineralien der Schweiz und angrenzender Gebiete		
2639	Prof. H. Jucker, Bern	Archaeologie	16 210.—
	Bearbeitung der römischen Fresken aus Münsingen		
2433	Prof. F. E. Lehmann, Bern	Mikrobiologie	56 184.—
	Tumorbiologische Untersuchungen mit Hilfe des mikrobiologischen Sporenkeimungstestes		
2459	Prof. E. F. Lüscher, Bern	Biochemie	98 000.—
	Experimentelle und klinische Studien der spezifischen Abwehr gegen das Tumorwachstum und der Isolierung und Charakterisierung von tumorspezifischen Antigenen		
2493	Prof. M. Lüscher, Muri BE	Biologie	75 320.—
	Recherches sur les hormones et phérorhormones d'insectes		
2764	Prof. R. Meili	Psychologie	5 137.—
	Begabungsuntersuchungen an Schweizerkindern in verschiedenen Landesteilen		
2583	Prof. A. Mercier	Physik	96 300.—
	Grundlagen der Quantentheorie, der Theorie der Elementarteilchen und der Gravitation		
2531	Prof. A. von Muralt	Physiologie	79 506.—
	Bioklimatologische Forschung		

2641	Prof. W. Neuweiler	Klinische Medizin	27 500.—
	Chromosomenverhältnisse beim Menschen (Mongoloide Idiotie, Triplo-X-Syndrom)		
2649	Prof. H. Oeschger, Bern	Physik	106 065.—
	Messung schwacher natürlicher Aktivitäten		
2671	Prof. H. Oeschger, Bern	Physik	6 000.—
	Untersuchung der durch die kosmische Strahlung erzeugten Aktivitäten		
2630	PD G. Pilleri, Bern	Anatomie	45 600.—
	Untersuchungen über das Zentralnervensystem der Cetacea (Mammalia)		
2499	PD R. Richterich, Bern	Physiologische Chemie	97 770.—
	Verbesserung der medizinischen Diagnostik durch die Bestimmung von Serum-Enzymen und Untersuchungen über die Enzymabweichung aus der Zelle		
2683	Prof. G. Riva, Bern	Klinische Medizin	167 880.—
	Betrieb des Institutes für klinische Eiweißforschung		
2561	Prof. S. Rosin, Bern	Zoologie	73 535.—
	Populationsgenetische und ökologische Studien an einer Zuckmückenart (Chronomus nuditarsis Str.)		
2460	Prof. E. Rossi, Bern	Biochemie	83 800.—
	Diagnostische Untersuchungen zur Erfassung erblicher Stoffwechselstörungen bei Homozygoten und Heterozygoten		
2523	Prof. H. Schaltegger, Bern	Chemie	88 000.—
	Kleinmolekulare homologe Glieder des Styrols oder anderer hochpolymerer bzw. polyfunktioneller Verbindungen		
2544	Prof. A. Schroeder, Bern	Zahnheilkunde	8 000.—
	Zusammenhänge zwischen hyperplastischen Paradontopathien und Hydantoin-Medikation bei Epileptikern		
2447	Prof. G. Walser, Bern	Geschichtswissenschaft	37 500.—
	Bearbeitung der Inschriften auf römischen Meilensteinen		
2674	Prof. P. O. Walzer, Bern	Literaturwissenschaft	1 050.—
	Bio- und bibliographische Nachforschungen in Paris über Laforgue und andere moderne Dichter		
2546	Prof. R. Weber, Bern	Allgemeine Biologie	73 140.—
	Biochemische und submikroskopische Kennzeichnung von embryonalen Zellen in verschiedenen Phasen der Morphogenese bzw. Differenzierung		

2673	Prof. S. Weidmann, Bern	Physiologie	31 000.—
	Herzphysiologische Arbeiten (Problem des Überheilens von geschädigten Muskelfasern)		
2739	Prof. E. Wildbolz, Bern	Klinische Medizin	25 246.—
	Rolle der Beta-Glucuronidase, der Urinphosphatasen und -sulfatasen bei der Pathogenese der Blasenentumoren		
2727	PD F. Wyss, Bern	Klinische Medizin	44 600.—
	Schilddrüsenfunktion		
2687	Prof. P. Zinsli, Bern	Volkskunde	1 690.—
	Erstellung von 6 Photokopien des Manuskriptes von J. B. Mäsüger «Der nordische Held und der alte Schweizer» zur Verteilung an zuständige schweizerische Forschungsinstitute		
2598	Prof. A. Zuppinger, Bern	Medizin	144 705.—
	Biophysikalische, radiobiologische und medizinische Arbeiten		

Außerdem an Nichtdozenten:

2280	Dr. J. Hodler, Oberarzt an der Medizinischen Universitätsklinik, Inselspital	Physiologische Chemie	3 000.—
	Renale Säureausscheidung bei Nierenerkrankungen (zusätzlicher Kredit)		
2345	Dr. P. Lundsgaard-Hansen, Assistenzarzt an der Chirurgischen Universitätsklinik, Inselspital	Klinische Medizin	16 000.
	Morphologische und physiologisch-chemische Untersuchungen über das Verhalten des Herzmuskels bei tiefer Hypothermie (Nachtragskredit)		
2464	Dr. G. von Muralt, Leiter der Neugeborenen-Abteilung, Universitäts-Frauenklinik	Klinische Medizin	69 255.—
	Reifung antimikrobieller Abwehrmechanismen beim menschlichen Foetus, beim Neugeborenen und beim Kleinkind		
2680	Dr. A. de Weck, Dermatologische Universitäts-Klinik, Inselspital	Medizin (Biochemie)	114 400.—
	Immunologische Untersuchungen		
			<u>2 362 685.—</u>

V. Persönlicher Beitrag
Keine Zusprache

Zusammenfassung

Kommission für Atomwissenschaft (KAW)	231 069.—
Nachwuchs KAW	6 380.—
Publikationsbeiträge	133 940.—
Forschungsbeiträge	2 362 685.—
Nachwuchs	62 900.—
	<hr/>
	2 796 974.—

Zum Nachfolger von Prof. W. H. Schopfer wählte die Forschungskommission unserer Universität Herrn Prof. H. Fey zum Präsidenten. Wir entnehmen seinem Bericht über die Tätigkeit dieser Kommission folgendes:

«Die Forschungskommission des Nationalfonds verfügte im Jahr 1963 über Fr. 75 000.— gegenüber Fr. 60 000.— im Vorjahr. Diese Mittel sind für die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses vorgesehen. Als weitere begrüßenswerte Neuerung wurde im Schweizerischen Nationalfonds ein Zentralfonds für größere Auslands-Forschungsaufenthalte unselbständiger junger Forscher geschaffen. Es besteht damit die Möglichkeit, zum Beispiel eine Amerikareise, die bisher die Mittel der einzelnen Forschungskommissionen übermäßig belastete, aus diesem zentralen Fonds zu bezahlen.

1963 wurden bisher 8 Gesuche bewilligt, die sich wie folgt auf die Fakultäten verteilen:

Philosophisch-historische Fakultät 3, Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät 1, Medizinische Fakultät 4.

Die Kommission organisierte im Juli einen Ausspracheabend über die Stellung der Geisteswissenschaften zum Nationalfonds, für den Herr Nationalrat Prof. Reverdin als Referent gewonnen werden konnte. An diesem Abend war den Vertretern ‚der beiden Lager‘ der Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften Gelegenheit geboten, Kritik und Anerkennung an der Tätigkeit des Nationalfonds zu äußern. Die Herren Kollegen von den Gei-

steswissenschaften, die sich gegenüber den Naturwissenschaften oft etwas zurückgesetzt fühlen, wurden gebeten, ihre selbständigen und unselbständigen Forscher zu ermuntern, vermehrt an den Nationalfonds zu gelangen. Es ist immer wieder festzustellen, daß der Nutzeffekt der an sich relativ bescheidenen Mittel der Forschungskommission höchst erfreulich ist. Es kann damit manchem jungen Talent der Start zu wissenschaftlicher Laufbahn ermöglicht und erleichtert werden.»

VI. Behörden und Universitätsorgane

Die Aufgeschlossenheit unserer Behörden den Belangen der Universität gegenüber findet ihren deutlichsten Ausdruck darin, daß einige wichtige Anliegen zu einem guten Ende geführt werden konnten. Wir möchten hierfür Herrn Erziehungsdirektor Dr. V. Moine und Herrn Finanzdirektor Moser, wie ihren ersten Sekretären, Herrn Keller und Herrn Dr. Kupper, sowie der gesamten Regierung und dem Großen Rat den verbindlichsten Dank erstatten.

Dank sorgfältiger Vorbereitung der großen Geschäfte durch entsprechende Kommissionen, brauchte sich der Senatsausschuß nur zu vier und der Senat zu 2 ordentlichen Sitzungen und einer außerordentlichen zu versammeln. Die wichtigeren Fragen, die gründlich diskutiert wurden sind:

1. Neuordnung der Verwaltung

Der abtretende Rektor hat in seinem letztjährigen Bericht mitgeteilt, daß Beratungen über die Umgestaltung der Universitätsverwaltung im Gange seien. Die Stelle eines Verwalters der Uni-

versität ist vor 70 Jahren geschaffen worden. In den Großratsverhandlungen bezeichnete der Sprecher der Staatswirtschaftskommission den neuen Beamten als Bindeglied zwischen der Erziehungsdirektion und den Professoren. Gerade diese Zwitterstellung des Universitätsverwalters war es, die Herr Dr. Kupper, in Übereinstimmung mit dem Rektorat und dem Präsidenten der Senatskommission für Verwaltungsfragen für revisionsbedürftig hielt.

Dank der für das Wintersemester getroffenen Zwischenlösung, bei der Herr Joss mit der Führung der Geschäfte eines Universitätsverwalters betraut war, und Herr Dr. Kupper ihm bis Beginn des Sommersemesters beratend zur Seite stand, konnte die Neuordnung in den Fakultäten und im Senat gründlich besprochen werden. Bei der Ausarbeitung des Entwurfes war Herr Dr. Kupper dem Rektorat und der Verwaltungskommission ein wertvoller Berater.

Am 12. Februar stimmte der Große Rat dem vom Regierungsrat auf Grund der Vorschläge des Senates ausgearbeiteten neuen Dekret über die Verwaltung der Universität zu. Dieses sieht vor:

1. *Die Verwaltung der Universität*, sie führt die administrativen Geschäfte der Universität und der ihr zugehörenden Anstalten und untersteht der Erziehungsdirektion. Sie wird vom Universitätsverwalter geleitet, dem ein technischer Adjunkt zur Seite steht.
2. *Das Universitätssekretariat*, das die Geschäfte der Universität erledigt, soweit sie nicht administrativer Natur sind; es untersteht dem Rektorat und wird vom Universitätssekretär geleitet. Dieser übernimmt vor allem auch die Funktionen, die bis dahin dem nebenamtlichen Rektoratssekretär überbunden waren.

Mit großer Freude und Genugtuung wurde von Dozenten, Studenten und dem Personal der Universität die Wahl von Herrn

Armin Joss zum Universitätsverwalter zur Kenntnis genommen, hat er sich doch durch seine sorgfältige und konziliante Geschäftsführung die Sympathie aller erworben.

Als Universitätssekretär konnte Herr Dr. Rolf Deppeler gewonnen werden. Er empfahl sich vor allem durch seine Vertrautheit mit Fragen des höheren Bildungswesens und sein ausgesprochenes Interesse für Universitätsfragen. Seine Erfahrungen über das amerikanische Universitätswesen werden ihm in der neuen Stellung, die er erst zu Beginn des nächsten Jahres antreten kann, zugute kommen.

Die Universität erwartet, daß durch diese Neuordnung der Verwaltung eine rationelle und zeitsparende Abwicklung der mannigfaltigen Geschäfte erleichtert und so die nötigen Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit der Staatsbehörden und der Universitätsorgane geschaffen werden.

2. Die Besoldungsreform

war das zweite große Anliegen der Universität, das im verflochtenen Studienjahr zu einem guten Ende gebracht werden konnte. Einer ersten, vom Regierungsrat für die Maisession des Großen Rates vorbereiteten Vorlage, konnte der Senat nur mit Vorbehalt zustimmen. Sie wurde auf Grund von Interventionen von Seiten des Hochschuldozentenverbandes vom Regierungsrat wieder zurückgezogen. Dank den Bemühungen des Präsidenten der Besoldungskommission und der Aufgeschlossenheit des Erziehungsdirektors Herrn Regierungsratspräsident Dr. V. Moine und dem Entgegenkommen von Finanzdirektor Herrn Regierungsrat Moser, kam schließlich eine Einigung zustande. Das neue Besoldungsdekret wurde in der Septembersession des Großen Rates diskussionslos angenommen. In fortschrittlichem Geiste verfaßt, wird es dem Gedeihen unserer Universität dienen.

3. Nachwuchsförderung

Gleichzeitig mit der Neuregelung der Besoldungen der Professoren durch den Großen Rat erfolgte auch eine Neuordnung der Assistentenbesoldungen durch den Regierungsrat, und zwar ohne daß von Seiten der Universität Schritte zu unternehmen gewesen wären. Wir sind dem Regierungsrat für sein rasches Handeln zu großem Dank verpflichtet. Es ist damit ein erster wichtiger Schritt vorwärts getan zur Förderung eines tüchtigen Nachwuchses für die akademische Laufbahn. In letzter Zeit ist scharfe Kritik geübt worden an der ganzen Struktur des akademischen Lehrkörpers der nach dem «deutschen System» aufgebauten Universitäten, besonders was die jüngern Mitglieder anbelangt. Zum Studium dieses Problems hat der Senat eine Kommission für Nachwuchsfragen bestellt.

4. Baufragen

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Berichte der abtretenden Rektoren die immer wiederkehrende Betonung der Raumnot in unserer Universität und ihren Instituten. Heute mit der rasch ansteigenden Studentenzahl, bedingt durch die höhere Geburtenrate, die Vermehrung der Gymnasien und den zweiten Bildungsgang ist das Problem äußerst akut geworden. Größte Raumnot herrscht im Hauptgebäude der Universität, nicht kleiner ist sie in verschiedenen naturwissenschaftlichen Instituten.

Das Problem hat zwei Aspekte: Raumbeschaffung für die nächsten Jahre, damit nicht ein allzu rigoroser numerus clausus eingeführt werden muß und Planung und Ausbau auf weitere Sicht. Es fragt sich, ob bei der Größe der Aufgabe, die bis dahin geübte Praxis, nach der die betroffenen Fakultäten Seminar- oder Institutsdirektoren ihre Raumbedürfnisse der Erziehungsdirektion melden und die interessierten Departemente unter An-

hörung der Petenten das weitere vorkehren, das richtige Vorgehen ist.

Von Universitätsseite ist vorgesehen, daß zukünftig die Bau-begehren der verschiedenen Institute fakultätsweise aufeinander abgestimmt und zusammengefaßt werden.

Die Baukommission des Senates ist beauftragt worden, für die notwendige Koordination aller Bauvorhaben zu sorgen. Es scheint dringend erwünscht, daß Vertreter der Universität, die deren Baubedürfnisse in ihrer Gesamtheit überblicken, bei der Planung in Zukunft ein gewichtigeres Wort mitzureden haben werden. Der Senat vertritt auch den Standpunkt, daß eine zeitlich befristete, auch Vertreter der Wirtschaft umfassende Kommission für eine großzügige Planung und rasche Durchführung der dringendsten Bauvorhaben von großem Nutzen wäre, im Sinne des Postulates von Großrat Winzenried.

5. Die Neugründungen von Universitäten in der Schweiz

ist ein weiteres Problem von allgemeiner Bedeutung, das den Senat beschäftigte. In einer von Prof. J. Schwenter, unserem Mitglied in der Expertenkommission für Fragen der Hochschulförderung des Eidg. Departementes des Innern präsierten Kommission sind die verschiedenen Aspekte dieser Frage diskutiert worden. Wie schon erwähnt, fand ein Ausspracheabend hierüber auch im Collegium generale statt.

Vordringlicher als die Gründung neuer Universitäten erscheint gegenwärtig der Ausbau der bestehenden.

Das Rektorat trat öfters zur Besprechung wichtiger Fragen zusammen. Der abtretende Rektor hat es sehr geschätzt, bei seiner Geschäftsführung als Prorektor einen Historiker und als Rector designatus einen Juristen zur Seite zu haben. Ein gut zusammen-

arbeitendes Triumvirat, wie es im Gesetz vorgesehen ist, dürfte eine gute Alternative für ein zweijähriges Einmannrektorat sein.

In der Sitzung vom 12. Juli hat der Senat folgende Wahlen vorgenommen: Als Rector designatus und künftiger Rektor für 1964/65 Herrn Professor Dr. med. H. Goldmann, Ordinarius für Ophthalmologie; als Schriftführer des Senates Herrn Prof. Dr. phil. nat. E. Lüscher; als Rektoratssekretär ad interim bis zum Amtsantritt des neuen Universitätssekretärs Herrn Prof. Dr. H. Mühlemann. Nicht ohne großes Bedauern sehen Senat und Rektorat dem Scheiden des letzten Rektoratssekretärs entgegen. Herr Prof. Mühlemann hat es durch seine ruhige und sachliche Geschäftsführung, seine Exaktheit und Promptheit verstanden, die Sympathie aller zu gewinnen, die mit ihm zu tun hatten. Wie seine Vorgänger ist ihm der abtretende Rektor für seine von größter Sachkenntnis ausgezeichnete, uneigennützig und kollegiale Mitarbeit zu größtem Dank verpflichtet.